

# *asylkoordination österreich*

Weniger Asyl – mehr Versorgung?

Studie zu den Änderungen in der Bundesbetreuung

Projektleitung:  
Anny Knapp

Wien, Dezember 2005

Mit Unterstützung von  
Magistratsabteilung 7, Wissenschafts- und Forschungsförderung  
Unruhe Privatstiftung

## **Inhalt**

Von der Bundesbetreuung zur Grundversorgung .....	4
Einschränkung, Beendigung oder Ausschluss von Leistungen .....	5
<i>Verfahrensbestimmungen bei Einstellung, Einschränkung oder Ausschluss .....</i>	<i>5</i>
<i>Ausschlussgründe.....</i>	<i>6</i>
Grundversorgungsvereinbarung.....	7
Änderungen der Sozialhilfegesetze im Hinblick auf die GVV .....	9
Anspruchslose Fremde - Reduzierte Sozialhilfe .....	11
Bereitstellung von Quartieren .....	13
Beratung und Soziale Betreuung .....	16
Die Quotendebatte .....	16
ANZAHL DER BETREUTEN.....	20
DATENSYSTEM.....	20
Verteilung / Quotenregelung .....	21
WOHNSITZ UND BEWEGUNGSFREIHEIT.....	21
PROBLEMFALL HAFT STATT BETREUUNG.....	22
Umsetzungsprobleme durch unzureichende Ausstattung der Verwaltungsstruktur .....	22
Aufnahme in die Grundversorgung.....	23
PROBLEME BEI DER AUFNAHME VON ASYLWERBERINNEN, DIE NACH ÖSTERREICH ZURÜCKGESCHICKT WURDEN .....	24
AUFNAHME NICHT ABSCHIEBBARER FREMDER NACH ABSCHLUSS DES ASYLVERFAHRENS ODER HAFTENTLASSENER.....	24
ASYLWERBERINNEN MIT EINGESTELTLEM ASYLVERFAHREN .....	26
Kriterien für die Einschränkung oder die Einstellung der Leistungen ....	26
<i>Hilfsbedürftigkeit .....</i>	<i>26</i>
<i>Einkommen .....</i>	<i>27</i>
<i>Einreise mit Visum .....</i>	<i>27</i>
<i>Ablehnung eines Quariers.....</i>	<i>27</i>
<i>Mietvertrag zum Nachweis des Mietverhältnisses.....</i>	<i>28</i>
Information .....	28
BERATUNG ZU DEN AUFNAHMEBEDINGUNGEN IN DEN BUNDESBETREUUNGSSTELLEN .....	29
BETREUUNGSSTELLEN-BETRETUNGSVERORDNUNG.....	29
Medizinische Untersuchung und Versorgung .....	30
Deutschkurs als Freizeitangebot? .....	30

Beschäftigung - Gemeinnützige Tätigkeit .....	31
Besonders schutzbedürftige AsylwerberInnen .....	31
UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE .....	32
ALLEINSTEHENDE FRAUEN .....	33
OPFER VON GEWALT .....	33
PERSONEN MIT SONDERBETREUUNGSBEDARF.....	34
Lebensbedingungen von AsylwerberInnen - Auswertung der Fragebogenerhebung .....	36
Zusammenfassung Fragebogenauswertung.....	43
Anhang.....	44
GESETZLICHE GRUNDLAGEN .....	44
LITERATURHINWEIS .....	46
FRAGEBOGEN - DEUTSCH .....	47

## Von der Bundesbetreuung zur Grundversorgung

Die für die Versorgung von AsylwerberInnen massgeblichen Bestimmungen wurden erstmals im BbetrG 1991 festgelegt. Dieses enthielt zwei Voraussetzungen für die Gewährung der Bundesbetreuung, die Asylantragstellung und die Hilfsbedürftigkeit (die auch teilweise vorliegen kann). Die Mitwirkung der Länder bei der Beschaffung von Quartieren und die Verteilung von AsylwerberInnen nach einem bestimmten Schlüssel – unter Berücksichtigung des Anteils der ausländischen Bevölkerung – ist als Konzept bereits am Beginn der 90iger Jahre entstanden.

De facto wurde aufgrund nicht transparenter interner Regelungen die Bundesbetreuung nur rund einem Drittel der AsylwerberInnen gewährt, obwohl die Hilfsbedürftigkeit in der Regel vorlag.

Die von der EU verabschiedete Richtlinie für die Mindeststandards für die Aufnahme von AsylbewerberInnen<sup>1</sup>, die bis 6.2.2005 ins nationale Recht umzusetzen war, erforderte eine tiefgehende Umgestaltung des nationalen Aufnahmesystems. Ausserdem wurde durch zwei Urteile des Obersten Gerichtshofes<sup>2</sup> im Jahr 2003 klargestellt, dass die bisher vorherrschende Praxis bei der Gewährung bzw. Versagung der Bundesbetreuung diskriminierend ist. Nach der EU-Richtlinie und den Beschlüssen des OGH ist von einem durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistungen auszugehen. Das BbetrG 1991 schliesst jedoch einen Rechtsanspruch explizit aus.

Am 23.10.03 beschloss der Nationalrat eine Novelle des Bundesbetreuungsgesetzes<sup>3</sup>, die einerseits die Auslegung des bestehenden Gesetzes zu konkretisieren beabsichtigt, gleichzeitig die bis 6. Februar 2005 ins österreichische Recht umzusetzende EU Richtlinie für die Mindeststandards für die Aufnahme von AsylbewerberInnen intendiert zu berücksichtigen.

Eine Reihe von Bestimmungen liessen sich jedoch mit den Vorgaben der EU-Richtlinie nicht vereinbaren, wie etwa der fehlende Rechtsanspruch auf Bundesbetreuung. (§ 1 Abs.3)<sup>4</sup> oder eine Reihe von Kriterien für den Ausschluss oder die Einschränkung von Bundesbetreuung. (§2 Abs.2). Auch sind nach der EU-Richtlinie Entscheidungen über Leistungseinschränkungen objektiv und unparteiisch zu treffen und zu begründen, wobei die besondere Situation des Asylwerbers zu berücksichtigen ist und die Entscheidung von einem Berufungsgericht überprüfbar ist. Die Bundesbetreuungsnovelle hingegen schliesst einen klagbaren Anspruch aus, wenn Ausschlusskriterien herangezogen werden. Diese Novelle trat am 31.12.2004 ausser Kraft und wurde durch eine am 25. März 2004 vom Nationalrat beschlossene umfassenden Änderung des Bundesbetreuungsgesetzes ohne vorangehendes Begutachtungsverfahren ersetzt. Einzelne Bestimmungen dieser Novelle traten bereits rückwirkend ab 1. Mai 2004 in Kraft.

Diese zweite Novelle trägt dem Umstand Rechnung, dass zwischen Bund und Ländern die Aufgabenteilung bei der Versorgung und Unterstützung von hilfsbedürftigen AsylwerberInnen ab 1. Mai 2004 durch die GVV<sup>5</sup> festgelegt wurde. Dem Bund verbleibt demnach nur die Zuständigkeit für AsylwerberInnen während des Zulassungsverfahrens und in den Betreuungsstellen des Bundes, während für die Versorgung von AsylwerberInnen mit

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten, Amtsblatt L31 vom 6.2.2003, Seite 18-25

<sup>2</sup> Beschluss 1 Ob 272/02/k vom 24.2.2003 und 9 Ob 72/03m vom 27.8.2003

<sup>3</sup> BGBl. I Nr. 101/2003

<sup>4</sup> siehe dazu: „Rechtsanspruch auf Bundesbetreuung“, bearbeitet von Alexandra Stieger. In: migraLex 03-2005, S 104ff

<sup>5</sup> Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG BGBl. I Nr. 80/2004, 15. Juli 2004

zugelassenem Verfahren und nichtabschiebbaren Fremden die Länder zuständig sind. Die Anwendbarkeit des BbetrG wird auf AsylwerberInnen in der Betreuung des Bundes (fünf Betreuungsstellen, davon drei Erstaufnahmestellen) eingeschränkt. Bereits ab 1.5.2004 wurde den Ländern eine Reihe von Kompetenzen bei der Versorgung und Betreuung von AsylwerberInnen übertragen.

Die Bundesbetreuung wird durch diese Novelle im Rahmen der Hoheitsverwaltung vollzogen, die Unsicherheiten betreffend den Rechtsanspruch auf Versorgung im Rahmen der bis dahin vorliegenden Privatwirtschaftsverwaltung wurden damit im Wesentlichen beseitigt.

Das Bundesbetreuungsgesetz enthält Bestimmungen zu

- Dem vom Bund versorgten Personenkreis
- Recht auf Information über den Ort der Versorgung
- Die Berücksichtigung familiärer Beziehungen und besonderer Bedürfnisse bei der Zuweisung in eine Unterkunft
- Voraussetzungen für die Einschränkung, Erteilung von Auflagen, das Ruhen oder den Entzug von Versorgung
- Ausschluss von der Versorgung und Ersatz von Betreuungskosten bei Wegfall der Hilfsbedürftigkeit
- Die Beauftragung Privater mit der Durchführung der Versorgung
- Voraussetzungen für das Erlassen einer Betretungsverordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Bundesbetreuungsstellen und Mitwirkung der öffentlichen Sicherheitsdienste an deren Vollziehung sowie das Erlassen einer Hausordnung
- Zuteilung in eine Betreuungsstelle der Länder und kostenlose Anreise zu dieser
- Erwerbstätigkeit durch Asylwerber und freiwillige Hilfstätigkeiten im Zusammenhang mit ihrer Unterbringung oder bei Gebietskörperschaften
- Regelungen zu Datenverarbeitung, Übermittlung und Löschung von Daten
- Zuständigkeit des Bundesasylamtes als Behörde 1. Instanz und des UVS als Berufungsbehörde
- Strafbestimmungen wegen unbefugten Aufenthalts oder Betretens einer Bundesbetreuungsstelle sowie verbotener selbständiger Erwerbstätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörde
- Vorsorgekapazitäten des Bundes bei Unterbringungsengpässen in den Ländern
- Rückkehrhilfe und Einrichtung von Rückkehrberatungsstellen
- Verhinderung von (rückwirkenden) Regressforderungen Dritter, insbesondere karitativer Einrichtungen, wenn diese AsylwerberInnen anstelle des Bundes versorgt haben.

## **Einschränkung, Beendigung oder Ausschluss von Leistungen**

Kriterien für die Einschränkung, die Beendigung oder den Ausschluss von Leistungen sind einerseits im BbetrG, andererseits in der GVV geregelt. In den nationalen Rechtsnormen dürfen die in der EU-RL zur Aufnahme von AsylwerberInnen festgelegten Mindeststandards nicht unterschritten werden. Ein Vergleich zeigt, dass die Bundesbetreuungs-Novelle 2004 diese Vorgaben nicht ausreichend erfüllt und vor allem bei Verfahren bei Einschränkung, Beendigung oder Ausschluss von Leistungen Bestimmungen enthält, die im Hinblick auf die EU-RL problematisch erscheinen.

### Verfahrensbestimmungen bei Einstellung, Einschränkung oder Ausschluss

Von einer Anhörung beim Bundesasylamt, wenn die Versorgung für AsylwerberInnen in

Betreuungsstellen des Bundes eingeschränkt oder entzogen werden soll, kann abgesehen werden, wenn diese nicht ohne Aufschub möglich ist (§2 Abs.6 BBetrG). Sie ist weiters nicht bei allen Tatbeständen für eine Einstellung, Einschränkung oder einen Ausschluss durchzuführen, sondern nur bei einer Einstellung aufgrund einer Anhaltung, einer Wegweisung und bei groben Verstößen gegen die Hausordnung. Diehsbacher weist in seinem Kommentar zum Bundesbetreuungsrecht darauf hin, dass ein Verweisfehler in § 2 Abs. 6 vorliegen dürfte, da die Entscheidung der Asylbehörde im Falle einer Anhaltung nicht erforderlich sei (Abs.3), weil die Bundesbetreuung für die Dauer der Anhaltung ex lege ruht. Hingegen erscheine eine Anhörung bei möglichem Vorliegen eines Asylausschlussgrundes (Abs.5) und einen darauf gestützten Ausschluss sinnvoll.<sup>6</sup>

Die nach Art.16 Abs.4 EU-Richtlinie erforderliche objektive und unparteiische Entscheidung im Einzelfall ist nicht gewährleistet, wenn von einer Anhörung des Betroffenen Abstand genommen werden kann. Das Bundesasylamt als Behörde kann anstelle eines Bescheides einen Mandatsbescheid ohne Ermittlungsverfahren erlassen. Wird der Berufung aufschiebende Wirkung aberkannt, kann der Unabhängige Verwaltungssenat als Berufungsgericht diese zuerkennen. Die gesetzlichen Regelungen über die Rechtsmittel gegen einen Mandatsbescheid eröffnen Raum für verschiedene Interpretationen, aufschiebende Wirkung kommt dem Rechtsmittel nicht zu. Zum Zeitpunkt des Bericht ist auch noch ungeklärt, ob die Zuständigkeit der Unabhängigen Verwaltungssenate der Länder als Berufungsinstanz rechtmässig ist.

### Ausschlussgründe

Die im BbetrG genannten Ausschlussgründe werden in der EU-RL entweder nicht genannt, oder bewirken nach der EU-RL Sanktionen, ziehen aber nicht eine Einschränkung oder einen Entzug der Leistungen nach sich.

Dies betrifft AsylwerberInnen, die wegen eines Verbrechens gerichtlich verurteilt wurden oder die grob gegen die Hausordnung verstossen.

Unter die Ausschlusskriterien (§3 Abs.1 BbetrG) fallen weiters die fehlende Mitwirkung an der Feststellung der Identität oder Hilfsbedürftigkeit (Ziffer 2). Hier sieht die EU-Richtlinie nur Einschränkungen der Leistungen vor, wenn der Asylwerber den Melde- und Auskunftspflichten innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt. Bemerkenswert an diesem Ausschlusskriterium ist, dass die Hilfsbedürftigkeit keine Voraussetzung für die Gewährung der Bundesbetreuung darstellt, sondern der Bund die Versorgung in einer Betreuungsstelle des Bundes während des Zulassungsverfahrens leistet (§ 2 Abs. 1). Die Mitwirkung bei der Feststellung der Hilfsbedürftigkeit ist demnach nur für eine allfällige Vorschreibung für den Ersatz der Betreuungskosten relevant (§ 3 Abs.2).

Bei einem weiteren Asylantrag können auch nach der EU-Richtlinie Leistungen eingeschränkt oder entzogen werden, im BbetrG können AsylwerberInnen bei einem weiteren Antrag innerhalb von 6 Monaten nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens von der Versorgung ausgeschlossen werden (Ziffer 3).

Deutlich restriktiver als in der EU-RL, die Einschränkungen von Leistungen bei Nichteinhaltung eines Ladungstermins ermöglicht, ist die als Ausschlussgrund gefasste fehlende Mitwirkung an den Ermittlungen im Asylverfahren (Ziffer 4).

Der Ausschluss von der Bundesbetreuung liegt im Ermessen der Behörde. Für die

---

<sup>6</sup> Diehsbacher: Bundesbetreuungsrecht. Kommentar. Neuer wissenschaftlicher Verlag Wien-Graz 2005, K 21, S 29

Durchsetzung von Mitwirkungspflichten könnten sich Leistungseinschränkungen als wirksamer erweisen als der Ausschluss von Betreuung, da die Verfahrensführung bei unsteten oder unbekanntem Aufenthalt des Asylwerbers beeinträchtigt oder unmöglich ist und das Asylverfahren möglicherweise einzustellen ist.<sup>7</sup>

## **Grundversorgungsvereinbarung**

Die vom Bund und den Ländern geschlossene Vereinbarung über gemeinsame Massnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich (GVV) ist seit 1. Mai 2004 in Kraft.

Laut den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage besteht das Ziel der GVV in der Schaffung von einheitlichen Versorgungsstandards und von Rechtssicherheit für betroffene Personen sowie in der Vermeidung von regionalen Überbelastungen. Bei der Erreichung der Zielsetzungen legt Artikel 1 fest, dass auf die europäischen Normen, insbesondere die Aufnahme richtlinie<sup>8</sup> und die Richtlinie zum vorübergehenden Schutz<sup>9</sup> Bedacht zu nehmen ist. Die GVV legt weiters die Aufgaben für Bund und Länder fest und regelt die Kostenaufteilung. Die GVV begründet keinen Rechtsanspruch für Dritte, sondern richtet sich nur an die Vertragspartner.

Zielgruppe der Grundversorgung sind:

- Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen wurde
- Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Asylantrag rechtskräftig negativ abgesprochen wurde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind
- Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind
- Fremde mit vorübergehendem Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen oder Unzulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung
- Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung soweit und solange sie hilfsbedürftig sind.

Die Grundversorgung umfasst insbesondere

- Bezahlung von Krankenversicherungsbeiträgen
- Unterbringung in geeignete Unterkünfte
- Versorgung mit angemessener Verpflegung und Taschengeld
- bei privater Unterkunft Verpflegungsgeld und Mietzuschuss
- Information, Beratung und soziale Betreuung durch geeignetes Personal
- Massnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes im Bedarfsfall
- Übernahme der Kosten für Transporte, Schulbedarf, Bekleidung
- Massnahmen für pflegebedürftige Personen und bei besonderem Betreuungsbedarf
- besondere zusätzliche Massnahmen für unbegleitete Minderjährige
- Rückkehrberatung und Gewährung von Reisekosten sowie einer Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland in besonderen Fällen

---

<sup>7</sup> Diehsbacher, S 34

<sup>8</sup> Richtlinie 2003/9/EG

<sup>9</sup> Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Massnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedsstaaten.

Entsprechend den Bedürfnissen des Fremden können auch Teilleistungen gewährt werden können, z.B. nur Krankenversicherung, wenn der Lebensunterhalt auf andere Weise gesichert ist.

Leistungen können eingeschränkt oder eingestellt werden, die medizinischen Notversorgung darf dadurch aber nicht gefährdet werden. Als Gründe für die Einstellung oder Einschränkung werden ein nachhaltiges ordnungsstörendes Verhalten in der Unterkunft oder eine polizeiliche Wegweisung angeführt. Eine Einschränkung oder Einstellung kann weiters aufgrund einer gerichtlichen Verurteilung erfolgen, wenn die strafbare Handlung einen Asylausschliessungsgrund darstellen kann.

Werden AsylwerberInnen in Schubhaft oder Strafhaft anhalten, ruhen für diese Zeit die Leistungen der Grundversorgung.

In Artikel 9 der GVV werden die Kostenhöchstsätze der Leistungen festgelegt.

	Organisierte Unterkunft	Individuelle Unterkunft		
			Einzelperson	Familie
Max. Tagsatz Unterbringung Verpflegung	17,-	Miete/Mo max.	110,-	220,-
			Erwachsene Unbegleitete/r Minderjährige /r	Minderjährig e/r
		Verpflegungsgeld	180,-	80,-
Taschengeld /Mo	40,-			
Schulbedarf pro Jahr	200,-	200,-		
Schülerfreifahrt				
Bekleidungshilfe pro Jahr max	150,-	150,-		
Betreuung Schlüssel 1:170				
<b>Sonderregelung en für UMF</b>				
Unterbringung, Verpflegung und Betreuung UMF	Wohngruppen	75,-		
	Wohnheimen	60,-		
	Betreutes Wohnen	37,-		
Deutschkurse für UMF pro Einheit/Person	3,63			

Auch bei der GVV gibt es gegenüber der EU-RL abweichende ungünstigere Bestimmungen. Nach Art.2 der GVV ist die Hilfsbedürftigkeit Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen. Wer den Lebensbedarf „auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhält“, zählt nicht zur Zielgruppe der Vereinbarung. Die EU-RL ist hingegen auf alle AsylbewerberInnen anwendbar, bei Vorhandensein ausreichender Mittel für den Lebensunterhalt und die Gesundheit, z.B. aufgrund einer Beschäftigung während eines ausreichenden Zeitraumes, sieht die EU-RL die Rückerstattung von Leistungen vor. Wie beim BbetrG zielt der Gesetzgeber auch auf Leistungen Dritter ab, auf kein gesetzlicher Anspruch besteht.

Nicht zur Zielgruppe der GVV zählen selbst bei Vorliegen der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit Fremde, die als nicht unterstützungswürdig angesehen werden. Nach Art 2 Abs.4 ist dies dann verwirklicht, wenn eine gerichtliche Verurteilung erfolgte, die einen Asylausschlussgrund darstellen kann. Die EU-RL kennt das Kriterium der Hilfswürdigkeit nicht. Wie das BbetrG enthält auch die GVV die Möglichkeit, die Grundversorgung bei fortgesetzter und nachhaltiger Gefährdung der Ordnung oder bei einer polizeilichen Wegweisung einzustellen oder einzuschränken (Art. 2 Abs.4), auch dazu gibt es keine entsprechenden Ermächtigungen in der Richtlinie, Artikel 16 Abs.3 räumt bei groben Verstößen gegen die Hausordnung und gewalttätiges Verhalten allerdings Sanktionsmöglichkeiten ein.

Die Kundmachung der Grundversorgungsvereinbarung in den einzelnen Bundesländern erfolgte im Zeitraum April 2004 (Wien) bis Februar 2005 (NÖ). Sie ist in allen Ländern rückwirkend mit 1.5.2004 in Kraft getreten.

Den Landtagen wurde meist nur die Erläuterungen zur GV-V vorgelegt, ein spezieller Abschnitt zu Intention und Auswirkungen des Gesetzesvorhabens gab es im Bundesland Salzburg. Der Salzburger Landtag forderte vor dem (endgültigen) Abschluss der Vereinbarung einen gesonderten Beschluss der kostenmässigen Auswirkungen für das Land.

## **Änderungen der Sozialhilfegesetze im Hinblick auf die GVV**

Nach den Sozialhilfegesetzen der Länder sind Asylsuchende in den meisten Bundesländern berechtigt, Leistungen aus der Sozialhilfe zu beziehen. Da AsylwerberInnen nunmehr Zielgruppe der GVV sind, ist eine Anpassung der Sozialhilfegesetze der Länder erforderlich, einmal um überhaupt einen Anspruch auf Leistungen zu begründen, andererseits um die gegenüber der Sozialhilfe reduzierten Leistungsansprüche einzugrenzen. Mittellose Fremde, die unter speziellen Voraussetzungen Unterstützungen nach den Sozialhilfegesetzen erhalten konnten, sollen diese nunmehr im Rahmen der Grundversorgung erhalten.

Ein Jahr nach In-Kraft-Treten der GVV sind solche Anpassungen der Sozialhilfegesetze nur vom Land Wien und vom Bundesland Steiermark beschlossen worden. In den meisten Bundesländern gibt es bisher nur die Regierungsbeschlüsse zur Implementierung der Grundversorgungsvereinbarung. Da ab 1.1.2005 das BbetrG nur noch für einen Bruchteil der Asylsuchenden – jenen in Betreuungsstellen des Bundes während der Zulassungsprüfung - anwendbar ist, fehlen in den säumigen Länder Rechtsgrundlagen zur vollständigen Umsetzung der EU Aufnahme richtlinie.

Das Steiermärkische Sozialhilfegesetz – (LGBI.Nr. 29/1998) wurde durch die Novelle vom 27. April 2004 (LGBI. Nr. 47/2004)<sup>10</sup> im Hinblick auf die Zielgruppe der GVV dahingehend geändert, dass der Rechtsanspruch auf Leistungen nach einem mehr als dreimonatigen berechtigten Aufenthalt (§ 4 Abs.1) der Zielgruppe nicht mehr zusteht. Ausserdem werden Asylberechtigte, denen ab 1. Mai 2004 Asyl in Österreich gewährt wird, während der ersten zwölf Monate nach Asylgewährung der Zielgruppe zugerechnet, während die GVV die Unterstützung für anerkannte Flüchtlinge aus der Grundversorgung nur während der ersten vier Monate vorsieht. Diese Änderung trat am 1.10.2004 in Kraft. Insgesamt wird durch die Änderung des Sozialhilfegesetzes der Zugang zu Sozialhilfe deutlich restriktiver.

Das Wiener Grundversorgungsgesetz (WGVG)<sup>11</sup> sieht analog zur GVV keinen Rechtsanspruch auf die Leistungen vor (§ 2 Abs.1). Übernommen werden ausserdem die Einstellungs- und Ausschliessungsgründe (gerichtliche Verurteilung die einen Asylausschliessungsgrund darstellen kann, eine fortgesetzte und nachhaltige Gefährdung der Ordnung in einer Unterkunft, eine Wegweisung im Sinne des Sicherheitspolizeigesetzes)

Das WGVG wird ebenso wie die GVV den Vorgaben der EU-Richtlinie nicht gerecht. Insbesondere fehlt ein durchsetzbarer Anspruch auf Leistungen. Das Gesetz sieht keine begründete und im Instanzenzug bekämpfbare Entscheidung gegen Einschränkung, Einstellung oder Ausschluss von Leistungen vor. Bedenklich ist weiters die Annahme einer fehlenden bzw eingeschränkten Hilfebedürftigkeit, wenn ein Fremder Unterstützung von Dritten erhält, ohne dass ein Anspruch auf diese Unterstützung, beispielsweise Unterhaltspflichten, bestehen würde.

Aus der fehlenden Umsetzung der GVV in einzelnen Ländern sollte den AsylwerberInnen kein Nachteil entstehen. Durch die unmittelbare Anwendbarkeit der EU-Aufnahmerichtlinie ist die Republik seit Februar 2005 zur Einhaltung der in der Richtlinie eingeräumten Rechte verpflichtet.

Eine Richtlinienbestimmung entfaltet im Verhältnis zwischen (Mitglied-)Staat und Individuum dann eine unmittelbare Wirkung, wenn die Umsetzungsfrist abgelaufen ist, die Bestimmung den Einzelnen begünstigt und der Inhalt unbedingt, hinreichend genau und deshalb unmittelbar anwendbar („self executing“) ist. Ist eine RL unmittelbar anwendbar, so sind alle mitgliedstaatlichen Behörden und Gerichte an sie gebunden, entgegenstehendes nationales Recht wird unanwendbar. Der Einzelne kann sich gegenüber staatlichen Stellen auf die Bestimmung berufen, solange keine Rechte Dritter beeinträchtigt sind. Unabdingbare Voraussetzung für die unmittelbar Anwendbarkeit ist die hinreichend genaue und unbedingte Regelung, die dort nicht angenommen werden kann, wo die Richtlinie den Mitgliedstaaten Regelungsoptionen einräumt. Die EU-Aufnahmerichtlinie eröffnet den Mitgliedsstaaten zwar in etlichen Bestimmungen Regelungsspielraum, von der Verpflichtung AsylwerberInnen die materiellen Aufnahmebedingungen mit den oben bereits ausgeführten Einschränkungsmöglichkeiten zu gewähren, ist der Bund auch dann nicht entbunden, wenn die gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung der Leistungen und Rechte auf Landesebene unzureichend sind.<sup>12</sup>

---

<sup>10</sup> Gesetz vom 27. April 2004, mit dem das Steiermärkische Sozialhilfegesetz geändert wird, LGBI. Nr. 47/2004, ausgegeben am 20.9.2004

<sup>11</sup> 46. Gesetz: Massnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Wien (Wiener Grundversorgungsgesetz . WGVG); Wiener Sozialhilfegesetz, Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, Wiener Behindertengesetz 1986, Wiener Pflegegeldgesetz, Wiener Heimhilfegesetz; Änderung. Landesgesetzblatt für Wien, 46/2004, ausgegeben am 13. Oktober 2004

<sup>12</sup> Gerda Marx, Vortrag am 8.5.2005 im Rahmen des follow-up Treffens; siehe auch: Gerda Marx: „Umsetzung der Aufnahmerichtlinie in Österreich“. In: mirgralex 03-2005, S 82 - 87

## **Anspruchslose Fremde – Reduzierte Sozialhilfe**

Die Sozialhilfe-Richtsätze der Länder für eine alleinunterstützte Person reichen von € 382,10 im Burgenland bis € 506,10 in Oberösterreich. Asylsuchende, die nicht durch die Bundesbetreuung versorgt wurden und die auch keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, wie beispielsweise in Kärnten, erhielten bis April 2004 Unterstützung durch eine sogenannte „Landesbetreuung“ mit einem Richtsatz von € 125 monatlich. In Wien wurden bis 30.4.2004 Einrichtungen karitativer Organisationen für die Betreuung der obdachlosen Asylsuchenden teilweise vom Land gefördert, weil sie vom Bezug der Sozialhilfe ausgeschlossen waren. Der Zugang zu Sozialhilfeleistungen für Asylsuchende wurde in den letzten Jahren in einigen Ländern restriktiver, entweder durch die Einführung einer Wohnsitzdauer als Anspruchsvoraussetzung (Steiermark) oder durch gänzlichen Ausschluss aller österreichischen Staatsbürgerinnen und -bürgern nicht gleichgestellten Migrantinnen und Migranten (Tirol). Eine Studie des Ludwig Boltzmann-Instituts stellt dar, dass „der Umfang der AsylwerberInnen tatsächlich gewährten Unterstützungen meist wesentlich unter diesen Richtsätzen liegt“.<sup>13</sup>

Die Sozialhilfe der Länder ist nicht nur durch unterschiedliche Richtsätze gekennzeichnet, sondern umfasst auch unterschiedliche weitere Leistungen, wie beispielsweise Heizkostenzuschüsse, Bekleidungsgeld, Weiterbildungsbeiträge, Mietkosten in tatsächlich anfallender Höhe oder nach Richtsatz.

Für einen Vergleich mit Sozialleistungen für Österreicherinnen und Österreicher wird hier nur die Unterstützung für privat wohnende Asylsuchende herangezogen, da in organisierten Unterkünften Kosten des Betreibers im Tagessatz inbegriffen sind (Personal, Investitionen, Instandhaltung).<sup>14</sup> Auch bei privat Unterstützten zeigt sich eine Kluft zwischen den Leistungen für Österreicherinnen und Österreicher und AsylwerberInnen: So erhält ein Steirer € 479 für den Lebensunterhalt, während ein Asylwerber nur € 180 erhält. Anzumerken ist jedoch, dass in der Steiermark und auch in Oberösterreich Sozialhilfe rückgefordert werden kann, sobald die Notlage beendet ist. Bei den Mietkosten zeigt das Wiener Beispiel, dass die Mietkosten eines oder einer Asylsuchenden nur die Hälfte ausmachen dürfen: Asylsuchende erhalten maximal € 110 vergütet, Österreicherinnen und Österreicher hingegen maximal €220. Übliche Mietkosten liegen weit über € 110.<sup>15</sup>

Keine Benachteiligung besteht bei der Krankenversicherung. Alle Asylsuchenden in der Grundversorgung sind krankenversichert. Nicht durch die Versicherung abgedeckte Kosten können im Einzelfall übernommen werden.

Der Bezug von Familienbeihilfe wird in den Sozialhilfesystemen bei der Richtsatzfestlegung berücksichtigt, woraus sich nach Familiengröße gestaffelte Unterstützungen ergeben. Asylsuchende hatten bis Jahresende 2004 nur einen rückwirkenden Anspruch auf Familienbeihilfe, sobald sie eine dauernde Aufenthaltsberechtigung (Asylgewährung) erhielten. Dieser rückwirkende Anspruch wurde durch die im November 2004 beschlossene Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes getilgt.<sup>16</sup> Demnach haben Flüchtlinge ab

---

<sup>13</sup> Die Autoren der Studie des Ludwig Boltzmann-Instituts für Menschenrechte, die die konkreten Leistungen der Länder für Asylsuchende zu ermitteln versuchten, verweisen darauf, dass fehlende umfassende Statistiken über den Bezug von Sozialhilfeleistungen durch Asylsuchende eine umfassende Darstellung unmöglich machen.

<sup>14</sup> Nimmt man den Tagessatz von € 16, werden €480 pro Monat vergütet, ein Betrag, der bereits unter den Sozialhilfeleistungen der Länder liegt, wenn man die individuellen Mietkosten berücksichtigt.

<sup>15</sup> Vgl dazu. Städtebund-Generalsekretär Erich Pramböck: „Mit 110 Euro monatlich für Einzelpersonen und 220 Euro für Familien sei im städtischen Raum "keine zumutbare Unterbringung möglich". APA, 31.3.04

<sup>16</sup> Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes BGBl Nr.142/2004 vom 15.12.04.

1.5.2004 keinen Anspruch auf Familienbeihilfe für die Zeit des Asylverfahrens. Einen rückwirkenden Anspruch konnten nur Flüchtlinge geltend machen, denen noch vor der Kundmachung des Gesetzes am 15. Dezember 2004 Asyl gewährt wurde für die Dauer des Verfahrens bis zum 30.4.2004. Ob hier eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung von Flüchtlingen, denen erst nach dem 15.12.2004 Asyl gewährt wurde vorliegt, werden die Gerichte zu entscheiden haben.<sup>17</sup>

Nach positivem Abschluss des Asylverfahrens verbleiben Flüchtlinge vier Monate lang in der Grundversorgung, AsylwerberInnen haben in den meisten Ländern keinen Anspruch auf Sozialhilfe, sondern beruht im Privatrechtsweg auf der Ermessensgrundlage.<sup>18</sup> Die Unterstützungsleistungen an AsylwerberInnen sind wesentlich geringer als für StaatsbürgerInnen, die sich in einer Notlage befinden und ihren Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Der Ausschluss anerkannter Flüchtlinge von der Sozialhilfe während der ersten 4 Monate stellte eine wesentliche Verschlechterung dar. Es ist fraglich, ob diese Regelung Deckung im österreichischen Vorbehalt zum Artikel 23 der Genfer Flüchtlingskonvention findet.<sup>19</sup> Weiters ist es zweifelhaft, ob eine rechtliche Schlechterstellung von anerkannten Flüchtlingen in den ersten Monaten nach Anerkennung (gegenüber solchen, deren Anerkennung länger zurückliegt) sachlich gerechtfertigt ist. Nicht zuletzt ist diese Regelung aus sozialpolitischen Gründen abzulehnen, da sie Menschen, die in einem individuellen Verfahren glaubhaft machen konnten, dass sie Flüchtlinge nach der Genfer Konvention sind, im Falle der Hilfsbedürftigkeit die Integration in unsere Gesellschaft erschwert.

Die Gruppe der subsidiär Schutzberechtigten sind im Prinzip in derselben Notlage wie anerkannte Flüchtlinge. Ihnen wurde in einem individuellen Verfahren ein Schutzbedürfnis zugestanden und ein befristetes Aufenthaltsrecht eingeräumt. Sie können meist in absehbarer Zeit nicht in ihre Heimat zurückkehren. Aus diesem Grund benötigen sie Unterstützung bei ihren Integrationsbemühungen wie anerkannte Flüchtlinge. Sie werden durch die Einbeziehung in die Grundversorgung (§ 1 Abs. 3 Z. 3 Grundversorgungsgesetz) längerfristig von Unterstützungsleistungen abhängig. Ihnen steht auch nur ein eingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt und Integrationsmassnahmen offen.<sup>20</sup> Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz wäre für diese Gruppe von Schutzbedürftigen erforderlich, um ihre persönliche und die gesellschaftliche Integration zu fördern.

Wie die Sozialhilfegesetze der Länder übereinstimmend festhalten, soll durch die Sozialhilfe jenen Personen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht werden, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Die Grundversorgung regelt dem gegenüber eine Minimalversorgung mit eingeschränktem Umfang.

Völlig unberücksichtigt blieb bei der gegenüber der Sozialhilfe deutlich geringeren Unterstützung von grundversorgten Personen die oft jahrelange Dauer der Asylverfahren. Bei Inkraft-Treten der GVV gab es rund 35.000 anhängige Verfahren, deren Erledigung sich auch bei einem erwarteten Rückgang der Antragszahlen über mehrere Jahre erstrecken wird. Die

---

<sup>17</sup> der Anspruch soll nach den Änderungen durch das sog. Fremdenrechtspaket ab 2005 gänzlich entfallen.

<sup>18</sup> Sperl/Lukas/Sax, Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von AsylwerberInnen. Die Umsetzung internationaler Standards in Österreich. (=Studienreihe des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte Band 12) Verlag Österreich Wien 2004, S 125

<sup>19</sup> Art. 23 der Genfer Flüchtlingskonvention enthält die Verpflichtung zur Gewährung öffentlicher Fürsorge und sonstiger Hilfeleistungen an rechtmässig aufhältige Flüchtlinge wie eigenen Staatsangehörigen, der Vorbehalt Österreichs zur GFK schränkt diese auf Leistungen der Armenfürsorge ein.

<sup>20</sup> Durch das im Juli 2005 beschlossene Fremdenrechtspaket 2005 werden sie ab 2006 ÖsterreicherInnen beim Zugang zum Arbeitsmarkt gleichgestellt

Leistungen der Grundversorgung erlauben jedoch keinerlei persönliche Entwicklung oder Integration in die Gesellschaft, weder jenen, die über ein monatliches Taschengeld von € 40 disponieren können, noch privat Wohnenden, die mit € 180,- im Monat ihren Unterhalt zu bestreiten haben. Vielmehr tragen solch diskriminierende Unterstützung dazu bei, Ausgrenzung zu fördern, indem sie sichtbare Armut schaffen,. Nicht die andere Herkunft macht fremd, sondern Armut, wurde von der österreichischen Armutskonferenz festgestellt.

## **Bereitstellung von Quartieren**

Im Bundesbetreuungsgesetz 1991 wurde den Ländern bereits Kompetenzen eingeräumt, eine wesentliche Aufgabe war die Beschaffung von geeigneten Quartieren für die Versorgung von AsylwerberInnen. Während bis zum Inkraft-Treten der GVV das Innenministerium für die Unterbringung zuständig war und Beherbergungsbetriebe Verträge mit dem BMI abschlossen, wird durch die GVV diese Kompetenz an die Länder übertragen.

In den meisten Bundesländern wurde im Frühjahr die Vergabe von Quartieren in einem nicht offenen Verfahren laut Bundesvergabegesetz ausgeschrieben, teilweise wurden befristete Verträge als Übergangslösung zwischen Betreiber und Land abgeschlossen. In Oberösterreich wurden beispielsweise InteressentInnen (Beherbergungsbetriebe oder Wohlfahrtsorganisationen) gesucht, die „bereit sind, solche Personen nach Zuweisung durch das Land Oberösterreich zu beherbergen, zu verpflegen und eine begrenzte soziale Betreuung zukommen zu lassen“. Bei den Wohlfahrtsorganisationen wurde die selbständige Lebensführung hervorgehoben. Sie sollten über „Erfahrung in der Versorgung von Fremden verfügen“ und bereit sein, „Unterkunft und Versorgungsmittel zur Verfügung zu stellen und diese zur weitestgehend selbständigen Lebensführung anzuleiten“. Darüber hinaus wurden auch Miet-/Pacht-Objekte für 10 bis 50 Personen gesucht, wo „Personen unter Anleitung, Betreuung und Verantwortung von Wohlfahrtsorganisationen wohnen und sich selbst versorgen können.“

Ähnlich lautete die Interessentensuche in Tirol, wobei der Begriff soziale Institutionen verwendet wurde und bei den Miet- oder Pachtobjekten 20 bis 40 Personen wohnen und sich selbst versorgen können sollten.

Im Gegensatz zur Interessentensuche in Oberösterreich wurden in Niederösterreich die Wohlfahrtsorganisationen nicht besonders hervorgehoben, sondern nur die „Beauftragung mehrerer Unternehmen/Einrichtungen mit der Unterbringung, Versorgung und Leistung einer begrenzten sozialen Betreuung der durch das Land Niederösterreich zugewiesenen Fremden gemäss GVV nach Art. 15a B-VG“ als Gegenstand der Ausschreibung angegeben.

Aus den Ausschreibungsunterlagen geht hervor, dass Umfang und Bewertung der Leistungen in den Bundesländern variieren.

In Wien wurde die Angebote differenziert nach vier Kategorien sowie nach Unterbringungsformen und Zielgruppen.

Die Kategorien 2 bis 4 umfassten Angebote für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Wohngruppen mit Betreuungsschlüssel 1:10, Wohnheim mit Betreuungsschlüssel 1:15 und betreutes Wohnen mit einem Betreuungsschlüssel von 1:20) gemäss GVV.

Unterschieden wird auch nach Vollverpflegung, Selbstkochen mit bereitgestellten Lebensmitteln, Selbstkochen mit ausbezahltem Verpflegungsgeld und Selbstkochen mit Kombination aus bereitgestellten Lebensmitteln und Verpflegungsgeld

Das Bewertungsschema für die Leistungen im Bereich Unterbringung, Verpflegung, Betreuung und sonstige Leistungen lässt implizit auf Standards schliessen. Zusatzpunkte gab es beispielsweise für behindertengerechte Unterbringung, einen Spielplatz im Freien und einen benutzbaren Garten, die Sprachkenntnisse im Betreuungsteam hat vergleichsweise wenig Bonuspunkte eingebracht. Den gleichen Stellenwert wie ein Deutschkurs in der Unterbringungseinrichtung oder die ständige Anwesenheit weiblichen Betreuungspersonals im Dienst hatte eine mindestens 3jährige Erfahrung in der Führung von AsylwerberInnenunterkünften oder das Vorhandensein eines Deutschkurs-/Lernraumes. Viel Wert wurde auf die Ausstattung der Betreuungseinrichtung gelegt. Begünstigt wurden Einrichtungen unter 50 Personen, in denen die Zimmer mit Fließwasser und WC ausgestattet sind. Qualifiziertes Betreuungspersonal, insbesondere zusätzliches psychologisches/psychotherapeutisches Personal oder Mitarbeiter mit psychosozialer Ausbildung, wurden nur in einem sehr eingeschränkten Ausmass mit Bonuspunkten berücksichtigt.

In der Steiermark wurde die Ausstattung und Infrastruktur anders als in Wien bewertet, beispielsweise brachte das Vorhandensein eines Faxgeräts bereits 2 Punkte von maximal 45, auch eine Gehzeit von mehr als 15 Minuten ohne Zeitlimit bis zum nächsten öffentlichen Verkehrsmittel wurde mit einem Punkt bewertet. Mit 3 Punkten schlägt sich das warme Abendessen mindestens 3 mal wöchentlich nieder, ein Aufenthaltsraum brachte 1, eine darin aufgestellter TV-Apparat einen weiteren Punkt ein. Erfahrung bei der Unterbringung und Versorgung von AsylwerberInnen und Fremden schlug sich mit 1 Punkt nieder.

In Niederösterreich wurde kein Punktesystem vorgelegt, sondern Angaben zur Ausstattung und Infrastruktur abgefragt, wobei wie in Wien ein Raum für Kinder- und Lernbetreuung, für Freizeitaktivitäten sowie die Frage der Erreichbarkeit von Einrichtungen wie Volksschule, Geschäfte des täglichen Bedarfes usw. angeführt wurden. Zusatzleistungen wie Transporte durch den Quartiergeber oder die Organisation von Fahrten zu Vorladungen, Lernhilfe für Schulkinder oder Kursangebote, behindertengerechte Ausstattung, Bereitstellen von Hygieneartikel oder einer Monatskarte der öffentlichen Verkehrsmittel zur nächsten Stadt für 20 Bewohner sowie das Vorhandensein einer Betreuungsperson wirken sich auf die Höhe des Tagsatzes aus. Bei drei erfüllten Punkten ist jeweils ein Euro zum Tagsatz für Vollpension in der Höhe von € 15,- bzw € 13 bei Selbstverpflegung hinzuzurechnen. Maximal konnten durch Zusatzleistungen der Tagsatz auf 17,- Euro erhöht werden. In den Rahmenbedingungen werden Details zur Unterbringung, Verpflegung, Bereitstellung von Hygieneartikeln und Waschmöglichkeiten sowie sonstige Ausstattung angeführt. Diese Details decken sich grossteils mit den von den NGOs erarbeiteten Mindeststandards für die Betreuung von AsylwerberInnen.<sup>21</sup> Betreuung, Personalqualifikation und Personaleinsatz hatten demgegenüber im NGO Katalog einen weitaus höheren Stellenwert.

Im Burgenland enthielt die Ausschreibung die Ausstattung der Zimmer und der Infrastruktur in der Einrichtung und folgte damit dem niederösterreichischen Schema, wobei aus den Unterlagen hervorgeht, dass bei den drei Unterbringungs- und Verköstigungsmöglichkeiten vom Land Burgenland die Vollunterbringung/Vollverköstigung bevorzugt und entsprechend bewertet werden wird. Zusatzleistungen wie Transportleistungen, Deutschkurse, soziale Betreuung rechtfertige bei sehr guter Ausstattung der Unterkünfte die Gewährung des

---

<sup>21</sup> Qualitätskriterien für die Aufnahme von AsylwerberInnen und anderen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden. Erstellt von Amnesty international, asylkoordination österreich, Bewegung Mitmensch Weinviertel, Caritas Österreich, Diakonie, Integrationshaus Wien, Kinderstimme, Österreichisches Rotes Kreuz, Volkshilfe Österreich. [http://www.asyl.at/fakten\\_2/basis.htm](http://www.asyl.at/fakten_2/basis.htm)

Kostenhöchstsatzes von € 17 pro Tag, ohne dass sich den Ausschreibungsunterlagen noch nähere Angaben entnehmen lassen.

Als Verpflegungsgeld werden im Burgenland und in NÖ € 5,- pro Tag ausgewiesen, das vom Unterkunftgeber ausbezahlt ist, wenn Bewohner sich selbst verpflegen. Dieser Betrag wird Selbstversorgern auch in OÖ ausbezahlt

Abweichungen beim Unterbringungsbeitrag gehen aus den Ausschreibungen in der Steiermark und NÖ hervor, während für die Bettfreihaltung in NÖ 7 € erstattet werden, liegt der Betrag in der Steiermark zwischen 8 und 10 je nach Kategorie.

Das Bewertungsschema ist bei der Ausschreibung des Landes Salzburg nicht beigelegt, die erforderlichen Angaben enthalten nur solche zu Ausstattung und Infrastruktur. Die in der Ausschreibung enthaltenen Standards folgen grossteils dem NGO Papier und definieren als Aufgabe der Betreuung die Unterstützung der Bewohner bei Arztbesuchen, Behördenwegen, Terminerledigungen etc sowie die Entgegennahme behördlicher Schriftstücke für die BewohnerInnen und die Weiterleitung an die Adressaten.

In den Bundesländern, in denen keine Ausschreibung erfolgte, waren Informationen über Standards nicht zugänglich.

Zahlreiche neue Quartiere wurden vor allen in Vorarlberg geschaffen, zu Jahresende 2004 waren über 800 Personen in 40 verschiedenen Standortgemeinden untergebracht.

Das Land beauftragte die Caritas Vorarlberg nicht nur mit der Unterbringung und Betreuung, sondern auch mit der Koordination, Steuerung, Verwaltung, Auszahlung und Beratung.

Eine Ausschreibung für Quartierangebote ist in Kärnten während des Untersuchungszeitraumes nicht erfolgt (wurde für den Frühsommer 05 angekündigt), auch hier hat das Land vorläufige Verträge mit rund 25 privaten Quartierbetreibern abgeschlossen. Die Basisbetreuung ist in grösseren Quartieren Vertragsbestandteil und umfasst die Erreichbarkeit einer Betreuungsperson im Quartier rund um die Uhr, das Wahrnehmen von Schulangelegenheiten, Abwicklung der Krankenbehandlung, Kontakt zur Kommunalverwaltung, Versorgung mit Bekleidung.

Bei der Unterbringung und Versorgung wird zwar durch den Kostenhöchstsatz eine Einheitlichkeit hergestellt, was jedoch an Ausstattung und Infrastruktur mit 15 – 17 € Tagsatz abgegolten wird, variiert in den Bundesländern. Aus den Ausschreibungen geht hervor, dass ähnliche Leistungen unterschiedlich bewertet werden.

In Wien wurde die Grundversorgung an karitative Organisationen und NGOs vergeben. Im Mai 2005 bestehen in Wien 2543 Grundversorgungsplätze für Erwachsene. Von den 29 GV-Quartieren sind 11 mit über 100 Plätzen, in einem Quartier des Roten Kreuzes sogar 470 Plätze. Das bereits seit vielen Jahren bestehende Quartier eines kommerziellen Betreibers wurde vom FSW übernommen. Ausserdem bestehen 167 Betreuungsplätze für UMF an 16 verschiedenen Standorten.

Im Sommer 2005, als mit der Sozialbetreuung in Wien begonnen wird, ist die Anzahl der grundversorgten Personen in Wien auf 8782 angestiegen, von denen 2624 in organisierten Quartieren leben. Unter den insgesamt 46 Grundversorgungsquartieren des FSW tauchen nunmehr auch Quartiere des Arbeitersamariterbundes auf.

## **Beratung und Soziale Betreuung**

Für die psychosoziale Betreuung der Asylsuchenden in den Unterkünften wurde in den letzten Jahren ein System der mobilen Betreuung durch NGOs ausgebaut, das vom Land oder vom BMI und dem Europäischen Flüchtlingsfonds gefördert wurde. Der in der Grundversorgungsvereinbarung festgelegte Betreuungsschlüssel (1:170) wird von NGOs als viel zu niedrig angesehen. Erschwerend kommt dazu, dass die Anreise zu den oft sehr entlegenen Quartieren auf Kosten der Beratungszeit geht. Viele Quartiere können deswegen nicht wöchentlich aufgesucht werden, sondern nur im Rhythmus von zwei bis vier Wochen.

Die Vergabe der in der GVV vorgesehenen sozialen Beratung wurde in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt.

Keine Ausschreibung erfolgte in Kärnten. Das Land schloss einen Vertrag mit der Diakonie, die soziale Beratung sowohl in den organisierten Unterkünften anbietet (mobil) sowie Sprechstunden für privat Wohnende in Villach und Klagenfurt abhält und die Unterstützungen auszahlt. Aufgabe der Sozialberatung umfasst auch die Auszahlung des Taschengeldes. Dolmetscher können beigezogen werden.

Im Burgenland wurde die soziale Betreuung bisher weder ausgeschrieben, noch eine Organisation mit der mobilen Betreuung beauftragt.

In Vorarlberg wurde die Caritas sowohl mit der Unterbringung als auch sozialen Betreuung beauftragt. Abweichend von den anderen Ländern wird hier ein höherer Betreuungsschlüssel, nämlich 1:70 finanziert, während in allen anderen Bundesländern der in der GVV vorgesehene Schlüssel von 1:170 angewendet wird.

Eine Sonderstellung nimmt Tirol ein. Das Land vollzieht die Grundversorgung mittels einer eigenen Landesgesellschaft und stellt in den Quartieren auch Sozialbetreuer. Zehn neue Dienststellen<sup>22</sup> wurden zur Unterstützung des Normalbetriebs in den Quartieren geschaffen, bei 1450 grundversorgten Personen<sup>23</sup> ergibt sich ein Betreuungsschlüssel von 1: 145.

Ausgeschrieben wurde die soziale Beratung in den Bundesländern Wien, NÖ, Steiermark, im Burgenland ist sie in Vorbereitung. Definiert wird sie als Information, Beratung und Betreuung von Flüchtlingen, manchmal umfasst sie auch die Auszahlung von Leistungen im Rahmen der Grundversorgung (z.B. Salzburg, OÖ)

Die NGOs in Wien müssen eine von der Unterbringungseinrichtung gesonderte Beratungsstelle einrichten, die grundversorgten Fremden werden bestimmten Beratungsstellen zugeteilt, teilweise örtlich weit entfernten (z.B. im 17. Bezirk wohnende AsylwerberInnen müssen die Beratungsstelle im 3. Bezirk aufsuchen). Während in Wien, NÖ und OÖ mehrere NGOs mit der sozialen Beratung beauftragt wurden, wurde von Anbietern in der Steiermark verlangt, ein Angebot für das gesamte Bundesland abzugeben. Letztlich erfüllte nur die Caritas auch das Erfordernis regionaler Stützpunkte.

Durch die späte Vergabe der sozialen Beratung liegen noch keine Erfahrungswerte hinsichtlich der einheitlichen Umsetzung in allen Bundesländern vor.

## **Die Quotendebatte**

Im Zuge der Verhandlungen zwischen Bund und Ländern für die § 15a Vereinbarung und aufgrund des durch das Urteil des OGH bestätigten Anspruchs auf Bundesbetreuung wurde in

---

<sup>22</sup> Diese Dienststellen wurden im Frühjahr 05 aus der Landesverwaltung in die Firma Group 4 ausgelagert

<sup>23</sup> Vortrag des Landesflüchtlingskoordinators Peter Logar bei Flüchtlingsgipfel am 5.3.05 in Innsbruck

einer Arbeitsgruppe, zu der auch NGO VertreterInnen geladen waren, im Herbst 2003 die Anzahl der kurz- und längerfristig zu schaffenden Betreuungsplätze geschätzt. Dabei waren neben den von Bund- und Ländern betreuten AsylwerberInnen die bei NGOs versorgten sowie die vermutlich in privaten Unterkünften lebenden AsylwerberInnen zu berücksichtigen. Die rund 9000 Ende Oktober 2003 in Bundesbetreuung versorgten AsylwerberInnen stellten nur ein Viertel aller AsylwerberInnen mit offenen Asylverfahren dar. Länder und NGOs versorgten weitere rund 9000 AsylwerberInnen. Die schwer zu beurteilende Frage war, ob die verbleibende Hälfte der AsylwerberInnen mit offenen Verfahren, die nicht in organisierten Unterkünften lebten, noch in Österreich waren und ob sie von einer privaten Unterkunft in eine organisierten wechseln würde. Die Erläuterungen für die GVV setzen entgegen den von der Arbeitsgruppe weitaus höher geschätzten Zahlen 16.000 zu versorgende AsylwerberInnen und nichtabschiebbare Fremde als Berechnungsgrösse. Diese Anzahl diente auch als Grundlage für die Festsetzung der von den jeweiligen Bundesländern zu schaffenden Anzahl an Betreuungsplätzen. Dabei waren auch Plätze in Privatquartieren inkludiert. Angestrebt wurde, dass nach Abschluss der Grundversorgungsvereinbarung die Länder bereits im Dezember 2003 die Umsetzung der Vereinbarung durch Bereitstellung von Quartieren ermöglichen und somit Obdachlosigkeit mitten im Winter hintanzuhalten und vor allen auch den dramatischen Überbelag in Traiskirchen abzubauen.

Während in Wien einige zusätzliche Quartiere eröffnet wurden, sodass Wien Anfang Februar 2004 6 Prozent über der vorgesehenen Quote lag, unterschritten die Bundesländer mit Ausnahme von NÖ die Quote, Vorarlberg gleich um 70 Prozent. Anstatt 330 AsylwerberInnen aufzunehmen, waren dort nur 139 in Bundesbetreuung. Diese Unterschreitung der vorgesehenen Betreuungsplätze änderte sich auch in den Folgemonaten nicht. Die Registrierung von AsylwerberInnen, die bisher nicht in Bundesbetreuung waren sowie die Aufnahme von bisher durch die Sozialhilfe unterstützen Fremden führte zu einer Verschiebung der Quoten Über- bzw. Untererfüllung. So war Wien Anfang Juni bereits mit 23 Prozent im Plus und die Steiermark verzeichnete 18 Prozent Grundversorgte über der Landesquote, während Vorarlberg und Burgenland ein Minus von rund 30 Prozent hatten. Die Untererfüllung der Quote wurde von einzelnen Bundesländern heftig dementiert und Verzögerungen bzw. Probleme bei der Eingabe der Daten geltend gemacht.

Die Anzahl der in Grundversorgung aufgenommenen AsylwerberInnen und Fremden stieg im Laufe des Jahres 2004 stark an. Dies ist sowohl auf einen weiterhin anhaltenden stärkeren Zugang an AsylwerberInnen zurückzuführen, also auch auf die Aufnahme von bisher unversorgten AsylwerberInnen und den Wechsel von Sozialhilfe der Länder in Grundversorgung.

Die Bundesländer-Quote richtet sich nach dem Bevölkerungsschlüssel aufgrund der letzten Volkszählung.

W:	19,3
NÖ:	19,24
OÖ:	17,14
Bgl:	3,45
Stm:	14,37
T:	8,38
K:	6,97
Sbg:	6,41
V:	4,37

Die Unterschreitung bzw. Übererfüllung der Quote beherrschte nach in Kraft-Treten der GVV die öffentliche Debatte bis zum Jahresende. Während Vorarlberg sich anfangs gegen die Bereitstellung von Quartieren aussprach und statt dessen auf die für den Fall der Nichterfüllung der Quote vorgesehenen Ausgleichszahlungen setzte, wurden in der Steiermark Aufnahmestopps ausgesprochen, bis säumige Bundesländer ausreichend Quartiere anbieten.<sup>24</sup>

Kärnten liess neben dem Aufnahmestopp immer wieder mit der Überlegung aufhorchen, die Grundversorgungsvereinbarung zu kündigen.<sup>25</sup> „Wir prüfen, ob aufgrund einer Änderung der Geschäftsgrundlage eine Kündigung möglich ist“, sagt Gernot Steiner, Flüchtlingsbeauftragter des Landes Kärnten. Kärnten habe dem Vertrag nämlich nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass in ganz Österreich nicht mehr als 16.000 Flüchtlinge aufgenommen werden. Ende September sei man aber schon bei über 25.000 angekommen. Deshalb werde man gemeinsam mit Tirol und der Steiermark bis zum Ende der Prüfung über einen Vertragsausstieg keine weiteren Asylwerber aufnehmen.“

Am 19. November erklärte LH Haider, dass Kärnten die 15a-Vereinbarung zur Betreuung von Asylwerbern "mit sofortiger Wirkung" gekündigt habe und begründet den Ausstieg aus der Vereinbarung damit, dass man bei Abschluss des Vertrags über die Voraussetzungen getäuscht worden sei. Ursprünglich wären 16.800 Asylwerber vorgesehen gewesen, jetzt seien es aber 27.000.<sup>26</sup>

LH Haider habe am 3. Februar unmittelbar nach einem Gespräch mit Innenministerin Liese Prokop in Sachen Flüchtlingsaufnahme die Einstellung des Kündigungsverfahrens bekannt gegeben, teilte sein Sprecher Stefan Petzner am 16. Februar gegenüber der APA mit. Am Tag zuvor hatte Soziallandesrat Josef Ackerl erklärt, dass einem Beschluss der Landesregierung entsprechend auch das Land Oberösterreich ebenso wie Wien Einspruch gegen den Rücktritt Kärntens von der Asyl-Grundversorgungsvereinbarung erheben wird. Tags darauf teilte der Niederösterreichische Landesrat Josef Plank den Beschluss der Landesregierung, Einspruch gegen die Kündigung zu erheben, mit.<sup>27</sup> Auf eine Vertragskündigung haben die Vertragspartner gemäss Art 15 Abs.1 GVV für die Dauer von 2 Jahren verzichtet, eine Kündigung nach Ablauf dieser Frist wird nach Abs.2 frühestens 18 Monate nach deren Zustellung wirksam. Die Haltung des Landes dürfte jedoch insofern Wirkung zeigen, als keine weiteren Zuweisungen von AsylwerberInnen mehr erfolgt sind.

Das Schaffen von Unterbringungsplätzen über die bereits aus der Bundesbetreuung bestehenden Quartiere hinaus war bereits im Herbst 2003 zu einem ernsthaften Problem geworden. Aufgrund des Erkenntnisses des OGH wurde klargestellt, dass der Bund AsylwerberInnen nicht willkürlich die Betreuung verweigern könne. Innenminister Strasser appellierte an Länder und Gemeinden, Quartiere zur Verfügung zu stellen, räumte jedoch den BürgermeisterInnen ein „Vetorecht“ ein. Trotz Änderungen der rechtlichen Grundlagen, wonach nunmehr die Länder für die Bereitstellung von Quartieren verantwortlich sind und nicht mehr das BMI, war auch nach dem 1.5.2004 die Errichtung neuer Flüchtlingsquartiere durch massiven Einspruch von BürgermeisterInnen oder Gemeinden blockiert.

Die Suche nach Quartieren wurde im Sommer 04 durch zwei Faktoren virulent. In Traiskirchen sammelte sich der Unmut über die Nichterfüllung der zugesagten Reduktion der

---

<sup>24</sup> siehe apa, 15.10.2004

<sup>25</sup> Falter 40/04 vom 29.09.2004

<sup>26</sup> wienweb, 20.11.04

<sup>27</sup> derstandard, 16.2.05

Anzahl der AsylwerberInnen in der Gemeinde in einer Bürgerbewegung. 21.000 Unterschriften gegen die Situation in Traiskirchen wurden bei einer Demonstration in Wien von Bürgermeister Knotzer Innenminister Strasser übergeben. Die Gemeinde setzte weiters ihre Kontrollmöglichkeiten ein, um den Überbelag in der Betreuungsstelle zu unterbinden. Bezirkshauptmann Leiss kündigte für 14.10.04 einen Bescheid für eine Sanierung des Erstaufnahmelagers Traiskirchen an. Nach der Untersuchung der Unterkünfte des Hauses eins und dem Aufdecken sanitärer Missstände müsse es zu einer sofortigen Reduktion von 800 auf rund 560 Flüchtlinge kommen.<sup>28</sup> Das Innenministerium appellierte an die Länder, 400 Flüchtlinge wegen Gefahr in Verzug sofort aufzunehmen. Die Anzahl der in Traiskirchen untergebrachten AsylwerberInnen verringerte sich dennoch erst mit Jahresbeginn 2005 merklich.

Bundesbetreuung	gesamt	Traiskirchen
01.09.04	2043	1631
01.10.04	1941	1482
01.11.04	1675	1216
01.12.04	1560	1128
01.01.05	1648	1264
01.02.05	1305	878
01.03.05	1152	773
01.04.05	1173	734

Diese vom BMI veröffentlichten Zahlen<sup>29</sup> zeigen, dass die Reduktion in Traiskirchen parallel geht zur Anzahl der Bundesbetreuten, somit keine weiteren Unterbringungskapazitäten vom Bund bereitgestellt wurden, wie dies nach Artikel 3 Abs.4 der GVV „für die Bewältigung von Unterbringungsengpässen in den Ländern“ vorgesehen wäre. Innenminister Strasser forderte angesichts der nötigen Reduktion in Traiskirchen von den Ländern Plätze ein und kündigte an, täglich 50 Flüchtlinge aus Traiskirchen wegzuschicken. Der steirische Soziallandesrat Flecker erklärte gegenüber den Medien, dass die Steiermark ihre im August verhängte Aufnahmesperre aufhebe und rund 200 AsylwerberInnen übernehme, angesichts der angebotenen zusätzlichen Plätze in Bundesländern, die die Quotenvereinbarung nicht erfüllten<sup>30</sup>.

Land	Grundversorgte	über Quote	unter Quote	Quote
W:	8348	3561		19,3
NÖ:	5061	287		19,24
OÖ:	3230		1022	17,14
Bgl:	525		332	3,45
Stm:	3324		330	14,73
T:	1188		892	8,38
K:	1088		640	6,97
Sbg:	1297		294	6,41
V:	746		338	4,37
gesamt	24807	3848	3848	100

Quelle: APA, 20. September 2004

<sup>28</sup> orfon@at, 13.10.04

<sup>29</sup> www.bmi.gv.at/downloadbereich; für Anfang Oktober bezifferte der Leiter der Abt.III/5 im BMI, MR Walter Ruscher die Anzahl der Asylwerber in Traiskirchen mit 1608.

<sup>30</sup> Kurier, 15.10.04

1. 6.2005 Grundversorgte	Anteil gemäss Quote	über Quote	unter Quote
Wien	8.936	5409	3.527
Niederösterreich	5.592	5393	199
Oberösterreich	4.484	4804	320
Burgenland	677	967	290
Steiermark	3.531	4129	598
Tirol	1.409	2349	940
Kärnten	1.127	1954	827
Salzburg	1.402	1797	395
Vorarlberg	869	1225	356
Summe	28.027		

Quelle: BMI

Die beiden Tabellen zeigen, dass Oberösterreich den Rückstand an Plätzen wesentlich verringern konnte, während Kärnten und Tirol weit entfernt von der Erfüllung der Quote liegen.

### **Anzahl der Betreuten**

Seit in Krafttreten der GVV stieg die Anzahl der in Grundversorgung befindlichen Personen deutlich über den prognostizierten Bedarf. Allerdings ist für einen Teil, insbesondere in Wien, kein Platz in einer organisierten Unterkunft erforderlich, weil viele AsylwerberInnen bereits vor in Krafttreten der Vereinbarung in Privatquartieren Unterkunft gefunden hatten. Laut Auskunft des Fonds Soziales Wien waren in Wien von insgesamt 8600 bis Anfang Oktober 2004 in die Grundversorgung aufgenommenen Personen 5700 privat Wohnhafte. Während der ersten Monate des Jahres 2005 steigt die Anzahl der grundversorgten Personen nur noch leicht an, von rund 27.500 zu Jahresbeginn auf 28.000 bis Mai 2005.

	Grundversorgte
01.05.04	10.169
01.07.04	18.414
20.09.04	24.807
22.11.04	26.745
01.01.05	27.500
02.06.05	28.027

### **Datensystem**

Das für die Verwaltung der Grundversorgung vom BMI eingerichtete Datensystem war eine weitere Ursache für Differenzen zwischen Bund und Ländern bzw. den Ländern untereinander. Die Eingabe der bisher von den Ländern versorgten Zielgruppenangehörigen war aufgrund technischer Probleme nicht von Beginn an möglich, es kam auch zu Problemen beim Überspielen bzw. Aktualisierung der Daten vom Asylwerber-Informationssystem (AIS) ins Betreuungs-Informationssystem (BIS). So wies etwa das Burgenland den Vorwurf der Nichterfüllung der Quote mit dem Argument zurück, dass die Daten der Landesbetreuten noch nicht ins BIS übertragen werden konnten. In einer Aussendung ortet der oberösterreichische Soziallandesrat Ackerl Probleme im Datensystem, die dazu führten, dass niemand die Frage beantworten könne, wie viele der derzeit rund 22.400 bundesweit erfassten

AsylwerberInnen einen Quartierplatz in Anspruch nehmen „Die Probleme mit dem vom Bund zur Datenerfassung- und verwaltung zur Verfügung gestellten EDV-System sind inzwischen "legendär". So konnten in Oberösterreich rund 500-600 sogenannte "private AsylwerberInnen" (=ohne Quartierplatz) auf Grund der äusserst aufwändigen Eingabe noch immer nicht ins Datensystem eingegeben werden und fehlen somit auch bei der Quotenerfüllung.<sup>31</sup>

Dem Land Wien wurde wiederum vorgeworfen, auch Nicht-Zielgruppenangehörige in die Grundversorgung aufgenommen zu haben. Von Seiten der Freiheitlichen Partei und dem Kärntner Landeshauptmann Haider wurden massive Vorwürfe geäußert, dass Wien Illegale in das Grundversorgungssystem einschleusen würde. Dieser Vorwurf erscheint umso merkwürdiger, als Fremde ohne Aufenthaltsrecht zur Zielgruppe der GVV gehören.<sup>32</sup>

## **Verteilung / Quotenregelung**

Seit 1.5.04 werden alle Asylsuchenden zuerst zu den EAST gebracht bzw. müssen dort ihre Asylanträge einbringen. Wird das Asylverfahren zugelassen, wird die Asylsuchende oder der Asylsuchende nach Massgabe der freien Plätze in ein Bundesland verlegt.

### **Wohnsitz und Bewegungsfreiheit**

Wohnsitz- und Bewegungsfreiheit gilt generell auch für AsylwerberInnen. Eine Einschränkung besteht für die Zeit des Zulassungsverfahrens (§30 Abs 1 AsylG), wo bei ungerechtfertigtem Verlassen der EAST Schubhaft verhängt werden kann. Rund 50 Fälle wurden von Mai bis Juli 2004 registriert (parlamentarische Anfragebeantwortung 2058/AB XXII. GP, 10.09.2004), von Jänner bis April 2005 weist die monatliche Statistik des BMI 52<sup>33</sup> solcher Schubhaftverhängungen aus.

De facto können Asylsuchende Leistungen aus der Bundesbetreuung oder Grundversorgung nur in dem Bundesland beziehen, in das sie zugewiesen wurden bzw. in dem sie registriert werden. Ein Wechsel des Bundeslandes ist kaum möglich, weil dieser die Zustimmung der zuständigen Landesbehörden erfordert. Aufnahmestopps, wie sie in einzelnen Bundesländern vorgenommen wurden, führen zu menschlichen Härten. Beispielsweise konnte ein Asylwerber, der eine Bewilligung zum Studium in Wien erhielt, nicht vom Burgenland nach Wien übersiedeln, schliesslich konnte ein Platz in NÖ organisiert werden. Ähnlich problematisch wirken sich fehlende Behandlungs- und Therapieplätze im Burgenland aus. Auch bei stationär in Wien aufgenommenen erkrankten Angehörigen war eine Verlegung der Familie nach Wien nicht möglich, häufigere Krankenbesuche können mit dem Taschengeld nicht finanziert werden.

Bei organisierten Quartieren können Asylsuchende bis zu drei Tagen ohne Bewilligung abwesend sein, danach werden sie abgemeldet. Für die Wiederaufnahme nach einer länger als drei Tage dauernden Abwesenheit gibt es kein Verfahren, entschieden wird von Bundes- oder Landesbehörden im Einzelfall, Richtlinien wurden bisher keine bekannt gegeben.

---

<sup>31</sup> APA OTS, 18.08.2004 / 12:01 / OTS0087

<sup>32</sup> Auf der homepage der FPÖ wird der Kärntner Landeshauptmann mit der Meinung zitiert, dass „die Quote deshalb so angestiegen sei, weil im Zuge der neuen Regelung mehr als 100.000 illegal im Land befindliche Menschen eine Möglichkeit sehen, einen legalen Status zu bekommen und in die Grundversorgung der Länder aufgenommen zu werden“. [http://194.96.168.106/index.php?id=477&backPID=390&tt\\_news=1463](http://194.96.168.106/index.php?id=477&backPID=390&tt_news=1463)

<sup>33</sup> Bundesministerium für Inneres, Sektion III-Recht: Asyl- und Fremdenstatistik.  
[http://www.bmi.gv.at/downloadarea/asyl\\_fremdenwesen\\_statistik/042005.pdf](http://www.bmi.gv.at/downloadarea/asyl_fremdenwesen_statistik/042005.pdf)

### **Problemfall Haft statt Betreuung**

Asylsuchende, deren Verfahren nicht zugelassen wird, bleiben entweder in der EAST oder werden in Schubhaft genommen. Schubhäftlinge können – sofern humanitäre Gründe dafür sprechen - auch in ein Quartier gebracht werden, in dem anstelle der Haft das „Gelindere Mittel“ (private Unterbringung mit Meldeauflagen gemäss § 66 FrG) vollzogen wird. Meist trifft dies für Kinder und die Ehefrau eines Schubhäftlings zu.

Asylsuchende, die auf das Ergebnis eines Dublin-Konsultationsverfahrens warten, werden in der EAST versorgt, nach dem Asylgesetz wäre auch die Zuweisung in eine Betreuungsstelle möglich. Da Rechtsmitteln im sogenannten Dublin-Verfahren bis zur Entscheidung des VfGH im Oktober 2004 generell keine aufschiebende Wirkung zukam, wurden Asylsuchende oft unmittelbar nach der Bescheidzustellung in Schubhaft genommen. Um einer ungewollten Überstellung oder Inhaftierung zu entgehen, verliessen etliche Asylsuchende die EAST und tauchten in privaten Quartieren unter, um das Berufungsverfahren in Österreich abzuwarten. Asylsuchende verbringen aber auch das gesamte Dublin-Verfahren bis zur Überstellung in Schubhaft, wenn sie den Asylantrag erst in der Schubhaft stellen, oder sie werden nach einer gewissen Dauer des Konsultationsverfahren aus der Haft entlassen.

Die Grundversorgung ruht während der Haft. Einige der Leistungen wie Unterbringung, Verpflegung und ärztliche Versorgung sind zwar gewährleistet, massive Nachteile treffen AsylwerberInnen jedoch durch den eingeschränkten Zugang zu Information und sozialer Betreuung. Die Anwesenheit der Sozialdienste in den polizeilichen Anhaltezentren ist auf Besuchszeiten beschränkt, der Wunsch nach einem Betreuungsgespräch muss deklariert werden, Telefone sind nicht frei zugänglich. AsylwerberInnen können ihre Interessen im Asylverfahren etwa durch Einlegen einer Berufung gegen einen Zurückweisungsbescheid oder Rechtsmittel gegen die Haft nur sehr eingeschränkt wahrnehmen. Dabei spielt die Vernetzung der Betreuungsorganisation in der Schubhaft mit NGOs, die rechtliche Unterstützung anbieten, eine wesentliche Rolle. In Oberösterreich und Wien, wo sich der grössere Teil der Schubhaftplätze befindet, liegt eine solche Vernetzung nicht vor.

### **Umsetzungsprobleme durch unzureichende Ausstattung der Verwaltungsstruktur**

In den meisten Bundesländern wirkte sich die personelle Unterbesetzung der Verwaltungsebene bei der Umsetzung der GVV auf Landesebene nachteilig aus. Bestehende Landesflüchtlingsbüros oder –Koordinationsstellen waren mit den vielfältigen neuen Aufgaben überfordert. In einigen Ländern vergingen etliche Monate, bis die Abteilungen personell aufgestockt wurden (z.B. NÖ, Bgl, Sbg). Manche Aufgaben wurden vom Landesflüchtlingsbüro selbst wahrgenommen, was zu teilweise unhaltbaren Situationen führte. So mussten in NÖ die KlientInnen bei der Landesleitstelle in St. Pölten mit ihren 4 MitarbeiterInnen für Fragen der Aufnahme, Verlegung, Auszahlung des Verpflegungs- und Mietbeitrages, Rückerstattung von Bekleidungsaufwand und Schulmaterial vorsprechen. Über hundert Personen drängten sich in den Gängen und manche mussten bis Mitternacht warten. Etliche übernachteten im Gebäude, da eine Rückreise in das Quartier mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht mehr möglich war. Schliesslich wurden die Bezirkshauptmannschaften mit der Auszahlung beauftragt.

In Wien wurde ähnlich wie in Vorarlberg die Caritas mit Verwaltungsaufgaben betraut. Auch in Oberösterreich sind die NGOs stärker als in den übrigen Bundesländern in Verwaltungsabläufe eingebunden, indem sie die Anträge auf Aufnahme in die Betreuung entgegen nehmen und an privat Wohnende die Unterstützung auszahlen.

Die Servicestelle in Wien, die Mitte Mai 2004 ihre Tore öffnete, ist die zentrale Anlaufstelle für alle grundversorgten Personen in Wien. Zu ihren Aufgaben zählt die Datenaufnahme für neu in die Betreuung aufzunehmende Personen ebenso wie die Auszahlung der Unterstützungsleistungen an privat Wohnhafte. In den ersten fünf Monaten wurden 5700 privat Wohnende ins Grundversorgungssystem aufgenommen. Die Anzahl der täglichen Vorsprachen verringerte sich vom Mai 2005 mit 700 bis 800 in den Anfangsmonaten auf 500 bis 700.

In der Steiermark kam es bei Aufnahmeersuchen zu extrem langen Wartezeiten, bis zur Erledigung blieben die Antragsteller unversorgt.

Neben der teilweise unzureichenden Vorbereitung der Länder auf die Übernahme von Grundversorgungsaufgaben lief auch das Grundversorgungs-Datensystem nicht reibungslos.

## **Aufnahme in die Grundversorgung**

Nur für AsylwerberInnen, die nach dem 1.5.2004 einen Asylantrag stellten sowie nichtabschiebbare Fremde bestehen eindeutige gesetzliche Regelungen über die Zuständigkeit von Bund und Land. Da seit 1.5.2004 alle AsylwerberInnen den Asylantrag in der Erstaufnahmestelle einzubringen haben und sich dort während des Zulassungsverfahrens aufzuhalten haben, wurde die Aufnahme von AsylwerberInnen als Aufgabe des Bundes in der GVV festgelegt. Die Aufnahme der anderen Zielgruppen fällt in die Zuständigkeit der Länder.

Von dieser klaren Zuständigkeit des Bundes für AsylwerberInnen wurde jedoch bei AsylwerberInnen, die bereits vor dem 1.5. einen Antrag gestellt haben, abgegangen, sie wurden von den Ländern ins Versorgungssystem aufgenommen. Dabei war für die Aufnahme jenes Bundesland zuständig, in dem der Asylwerber zuletzt seinen Wohnsitz hatte. War anfangs der Nachweis durch einen Meldezettel ausreichend, wurde ab Herbst 2004 der Obdachlosen-Meldezettel, mit dem in Wien zahlreiche AsylwerberInnen gegenüber den Asylbehörden ihre Erreichbarkeit dokumentierten, nicht mehr als Nachweis anerkannt. Obdachlos Gemeldete wurden aufgefordert, einen Meldezettel zu bringen, andernfalls wurde ihnen ein Platz in einem organisierten Quartier zugewiesen. Wer dieses Angebot ablehnte, verlor auch die Unterstützung zum Lebensunterhalt. In Wien wurde weiters eine länger als drei Monate bestehende Meldung verlangt und in der Folge Stichtagsregelungen eingeführt, um selbständigen Zuzug aus anderen Bundesländern zu verhindern<sup>34</sup>. Gegen Jahresende 2004 wurde in Wien bei der Aufnahme auch ein Nachweis verlangt, womit der Lebensunterhalt in den letzten sechs Monaten bestritten wurde. Die Hilfsbedürftigkeit wurde zunehmend hinterfragt und überprüft.

---

<sup>34</sup> Informationsschreiben des Fonds Soziales Wien über die Änderung in der Gewährung von Grundversorgungsleistungen in Wien GVS-116/04 vom 28.6.2004: „... Personen, die derzeit in Wien aufhältig sind, sich jedoch vor dem 1.5.2004 nicht in Wien aufgehalten haben, (werden) seit dem 18.6.2004 nicht mehr neu in die Grundversorgung aufgenommen“

## **Probleme bei der Aufnahme von AsylwerberInnen, die nach Österreich zurückgeschickt wurden**

Bei AsylwerberInnen, die aus anderen EU Mitgliedsstaaten aufgrund des Dubliner Übereinkommens bzw. der Dublin Verordnung nach Österreich zurückgeschoben wurden, gestaltete sich die Aufnahme in die GRUNDVERSORGUNG schwierig.

Bis zum Inkrafttreten der Bundesbetreuungsnovelle am 1.1.2005 konnten AsylwerberInnen von der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn ein vor der Rückkehr eingeleitetes Asylverfahren wegen Abwesenheit eingestellt wurde (BGBl. I Nr. 101/2003 §2a Abs 1 Zi 2 ). Rechtliche Lücken bestehen weiterhin bei rücküberstellten Asylsuchenden, die einen weiteren Asylantrag stellen, wenn das Verfahren während ihrer Abwesenheit in erster Instanz rechtskräftig entschieden wurde. Sie können von der Aufnahme in die Betreuung ausgeschlossen werden (BBetrG §2a Abs. 1 Zi 5, ab 2005: §3 Abs1 Zi 3).

Die Verantwortlichen der Länder haben die Unterbringung von Dublin-Rückkehrern prinzipiell als Aufgabe im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung anerkannt; in der Praxis traten jedoch massive Schwierigkeiten auf, beispielsweise, wenn die Asylsuchenden vor der Verfahrenseinstellung in mehr als einem Bundesland gemeldet oder untergebracht waren und deswegen keines der Länder sich für die Aufnahme zuständig erklärte.

Von Seiten der Länder wurde angeregt, alle in den EAST aufzunehmen und von dort einem Bundesland zuzuweisen. Dies wurde vom Bund abgelehnt. Einerseits verfügten die EAST über keine ausreichenden Kapazitäten, andererseits sind EAST für neu angekommene Antragsteller konzipiert, bei den zurückgeschobenen AsylwerberInnen wurden in der Regel jedoch bereits erste Verfahrensschritte gesetzt und die Anträge bei Aussenstellen des Bundesasylamtes geführt, die nunmehr auch dort fortzusetzen sind.

AsylwerberInnen, die sich in der EAST Traiskirchen einfanden, wurden zur Landesflüchtlingsstelle in St.Pölten verwiesen. Diese war nur dann zur Aufnahme bereit, wenn der Asylwerber zuletzt in NÖ wohnhaft war. Wegen fehlender Quartierplätze verblieben zahlreiche AsylwerberInnen, meist Familien mit kleinen Kindern, mit ihrer Einwilligung auch im Sondertransitbereich des Flughafens, um auf die Klärung ihrer weiteren Unterbringung zu warten. Während eines Besuchs im Sondertransit Ende Mai 2004 waren 40 AsylwerberInnen teilweise schon mehrere Wochen im Sondertransit. Laut Auskunft des Bundesasylamt regelt seit dem Frühjahr 2005 ein Erlass das Problem der Wiederaufnahme von AsylwerberInnen, deren Verfahren bereits in einer Aussenstelle des Bundesasylamtes anhängig ist bzw. war; sie soll möglichst vor der Ankunft oder während des Aufenthalts am Flughafen von den zuständigen Behörden geklärt werden.

## **Aufnahme nicht abschiebbarer Fremder nach Abschluss des Asylverfahrens oder Haftentlassener**

Personen, die aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abgeschoben werden, zählen zur Zielgruppe der GVV, strittig ist der dafür erforderliche Nachweis. Während Personen mit befristeter Aufenthaltsberechtigung gemäss § 15 oder mit humanitärer Aufenthaltsberechtigung gemäss § 10 Abs.4 FrG einen Rechtstitel vorlegen können, ist speziell bei Personen mit faktischen Abschiebungshindernissen die Beweislage schwierig.

Obwohl das Fremdengesetz die Erteilung eines Abschiebungsaufschubs § 56 Abs 2 nicht als Kann-Bestimmung formuliert, sondern sowohl auf Antrag als auch von amtswegen ein solcher zu erteilen ist, zeigen die Erfahrungen aus der Praxis, dass die fremdenpolizeilichen

Behörden entweder keinen Abschiebungsaufschub ausstellen oder nur auf einen Antrag reagieren und die Bescheinigung oft monatelang nicht erteilt wird. Weiters ist eine durchsetzbare Ausweisung bzw ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot eine der Voraussetzungen für die Erteilung.

Ein Abschiebungsaufschub ist nur dann zu erteilt werden, wenn auch die Voraussetzungen für eine Abschiebung vorliegen, z.B. die Ausreise nicht fristgerecht erfolgt bzw der Verdacht besteht, dass die Ausreiseverpflichtung nicht erfüllt werden wird. Nicht erfasst wären demnach Fremde, die zwar bereit sind auszureisen, faktische Hindernisse dem aber entgegenstehen (z.B. fehlende Mittel für Transport, Regelung privater Dinge ....). Die Erteilung eines Durchsetzungsaufschubs gemäss § 40 FrG ist nur aufgrund einer fremdenrechtlichen Ausweisung (§ 33 oder §34) möglich, nicht jedoch bei einer Ausweisung gemäss § 8 AsylG 2003. Hier entsteht eine Versorgungslücke, wenn auf die Bescheinigung eines Abschiebungsaufschubs abgestellt wird.

Bei der Aufnahme in die Grundversorgung von Fremden mit rechtskräftig negativ abgeschlossen Asylverfahren mit faktischen Abschiebungshindernissen ist die Praxis der Länder uneinheitlich. In NÖ erfolgte anfangs keine Aufnahme mit der Begründung, dass die Nicht-Abschiebbarkeit erst geklärt werden müsse, dann wurde eine vorübergehende Aufnahme für die Abklärungsphase mit der Fremdenpolizei eingeräumt.

In OÖ wurde das Vorliegen eines Abschiebungsaufschubs für die Gewährung der Grundversorgung verlangt, von der Fremdenpolizei diesbezügliche Feststellungsbescheide jedoch nicht ausgestellt, sodass aufgrund behördlicher Untätigkeit diese Gruppe unversorgt bleibt.

In Wien wird nach negativem Abschluss des Asylverfahrens Grundversorgung für 14 Tage weiter gewährt und die Betreuung bis zur Rückmeldung der Fremdenpolizei gewährt. Die gleiche Vorgangsweise gibt es bei Haftentlassenen. Auch in der Steiermark werden Haftentlassene vorerst 15 Tage in einem Notquartier aufgenommen

Bei entlassenen Schubhäftlingen kommen bei der Aufnahme in Landesbetreuung Zuständigkeitsfragen zum Tragen, weil die Schubhaft häufig nicht in dem Bundesland vollzogen wird, von dessen Behörde die Schubhaft verhängt wurde. Im Burgenland wird von der Zuständigkeit des Landes NÖ ausgegangen, wenn von der BH Baden, die bei fremdenrechtlichen Massnahmen für den Bereich der Betreuungsstelle Traiskirchen zuständig ist, die Schubhaft angeordnet wurde.

Die uneinheitliche Vorgangsweise war Anlass für ein Rundschreiben des BMI, in dem klargestellt wird, dass ausnahmslos ein Abschiebungsaufschub oder eine schriftliche Abklärung mit der Fremdenpolizei Voraussetzung für die Aufnahme in Grundversorgung ist: „Unzweifelhaft ist das Vorliegen dieser Voraussetzung und somit die Zielgruppenangehörigkeit ausschliesslich bei Vorliegen eines Abschiebungsaufschubs (§ 56 Abs. 2 FrG). Es ergeht daher seitens des BM.I das Ersuchen, hinsichtlich jener Personen, die unter dem Titel ‚aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar‘ in Grundversorgung aufgenommen werden, vor der Aufnahmeentscheidung das Vorliegen eines Abschiebungsaufschubs zu prüfen. Sofern ein solcher aufgrund der derzeit den Ländern nicht möglichen Abfrage im FIS nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, wäre vor der Aufnahmeentscheidung eine schriftlich nachweisbare Abklärung mit der Fremdenpolizei“<sup>35</sup> erforderlich.

---

<sup>35</sup> BMI, Referat III/5/a: Grundversorgung Informationsschreiben an die Länder, GZ: 74.023 / 52 –III/5/04, Wien, 12. Juli 2004

## **AsylwerberInnen mit eingestelltem Asylverfahren**

Hat ein Asylwerber verabsäumt, die aktuelle Meldeadresse mitzuteilen und ist er bei der letzten Adresse für die Behörden nicht erreichbar, wird das Asylverfahren eingestellt und er verlieren den Status als Asylwerber. Oft wird den Betroffenen dieser Umstand erst bei einem Behördenkontakt bekannt, wenn ihre Aufenthaltsberechtigung mittels Abfrage im Asylwerber-Informationen-System überprüft wird. Durch einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens lebt die Asylwerberstatus wieder auf.

Von Seiten des BMI wird den Ländern bei der Aufnahmeentscheidung eine AIS-Abfrage empfohlen und darauf hingewiesen, dass „möglicherweise bei eingestellten Asylverfahren, wenn die Asylanträge nach dem 1.5.2004 gestellt wurden, sogar ein Schubhaftgrund vorliegt (§ 30 iVm. § 34b AsylG).“<sup>36</sup>

## **Kriterien für die Einschränkung oder die Einstellung der Leistungen**

### Hilfsbedürftigkeit

Die GVV legt fest, dass Fremde nur dann zur Zielgruppe der Vereinbarung zählen, wenn Hilfsbedürftigkeit vorliegt. „Hilfsbedürftig ist, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhält“ (Art. 2 Abs.1)

Für den Bund kommt dieses Kriterium bei der Unterstützung nicht zum Tragen, da er sich zur Versorgung der AsylwerberInnen im Zulassungsverfahren verpflichtet (§ 2 Abs.1 BbetrG) bzw. AsylwerberInnen verpflichtet sind, sich bis zur Zulassung des Asylverfahrens in der EAST aufzuhalten; sollten AsylwerberInnen ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können, ist gemäss § 3 BbetrG (BGBl. 32/2004) der Ersatz der notwendigen Betreuungskosten vorzuschreiben.<sup>37</sup> Laut Bundesbetreuungs-Verordnung vom 30.7.2004<sup>38</sup>, die allerdings mit Jahresende wieder ausser Kraft trat, wird ein monatlicher Kostenbeitrag bei entgeltlicher Tätigkeit oder Bezug von Beihilfen im Rahmen einer Ausbildung durch die Arbeitsmarktverwaltung in der Höhe von je 72,70 € für Unterkunft und Verpflegung sowie von je 18.20 für jeden Familienangehörigen, höchstens jedoch die Hälfte seines Entgelts oder seiner Beihilfe, vorgeschrieben. Dem Betreuten sind jedenfalls 60 € pro Monat zu belassen.

Auf Vorschlag Bürgermeister Häupls, der im 2. Halbjahr der Vorsitz der Landeshauptleutekonferenz führte, befasste sich eine ausserordentliche LH-Konferenz am 20. September 2004 mit der Grundversorgung. Dabei wurde vereinbart, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die Kriterien für die Hilfsbedürftigkeit erarbeiten sollte. Bei der follow-up Veranstaltung zur Grundversorgung im Oktober 2004 mit VertreterInnen der Länder und von NGOs wurde zu diesem Thema einige grundsätzliche Probleme diskutiert und von den NGOs den Länderverantwortlichen Bedenken auch schriftlich übermittelt. Im Mai wurde bei einer weiteren gemeinsamen Veranstaltung von den Ländern die wesentlichen Kriterien für

---

<sup>36</sup> BMI Informationsschreiben vom 12. Juli 04

<sup>37</sup> Diehsbacher, S 35

<sup>38</sup> BundesbetreuungsV 2004, BGBl. II Nr. 314/2004 ausgegeben am 30.7.2004, trat am 31.12.2004 ausser Kraft

Hilfsbedürftigkeit vorgestellt und deren Erprobung in der Zeit von Mai bis August angekündigt. Der Kriterienkatalog wurde bisher nicht veröffentlicht, bei NGOs bekannt wurde nur ein Entwurf vom Jänner 2005. Die Vorschläge der NGOs haben darin keinen Niederschlag gefunden.

### Einkommen

Wesentliche Bestimmungen darin zielen auf den Kostenersatz für die Grundversorgung, wenn der Asylwerber irgendeine Form von Einkommen erhält, ein geringer Freibetrag (€ 100) ist vorgesehen. Bei in Wien grundversorgten Personen tritt nach dieser Freibetragsregelung eine Schlechterstellung ein, da bisher ein Verdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze (€ 323,46) unbeachtlich blieb. Gegenüber der Beitragsregelung der Bundesbetreuungs-Verordnung kann es fallweise zu einer deutlichen Erhöhung des Beitrags kommen, da jedes über € 100,- hinausgehende Einkommen als Kostenersatz vorgeschrieben werden kann, während nach der Verordnung der grundversorgten Person die Hälfte verbleiben sollte.

Die Familienbeihilfe soll doppelt angerechnet werden: so entfällt der Beitrag zum Lebensunterhalt für die Kinder und der Mietbeitrag einer Familie, die für zwei oder mehr Familienmitglieder Familienbeihilfe erhält, wird von € 220,- auf € 110,- reduziert. Die Beihilfe soll demnach nicht ausschliesslich dem erhöhten Aufwand für Kinder Rechnung tragen, sondern wird als Familieneinkommen angesehen, aus dem Mietkosten zu bestreiten sind.

Weiters fallen nach diesen Vorschlägen AsylwerberInnen aus der Grundversorgung, wenn sie länger als drei Monate keine Leistungen in Anspruch genommen haben.

### Einreise mit Visum

Bei Asylwerber mit einem Schengen-Visum wird davon ausgegangen, dass eine Verpflichtungserklärung vorliegt und Hilfsbedürftigkeit nicht gegeben ist. Auch sie haben keinen Anspruch auf Grundversorgung. Wenn im Einzelfall gänzlich geänderte Umstände des Verpflichteten nachgewiesen werden können, kann von diesem Ausschlussgrund abgesehen werden.

Das BMI hat zu dieser Frage bereits im Informationsschreiben vom September 04 jede legale Einreise als Indiz für fehlende Hilfsbedürftigkeit deklariert: „Die legale Einreise ist als Indiz dafür zu werten, dass sich eine andere Person dazu verpflichtet hat, für die einreisende Person zu bürgen und die Kosten des Aufenthalts in Österreich zu begleichen. Diese Personengruppe ist daher grundsätzlich nicht hilfsbedürftig“.<sup>39</sup> Folgt man dieser Ansicht, wären auch Familienangehörige eines anerkannten Flüchtlings, denen vom Bundesasylamt eine Einreiseerlaubnis erteilt wurde, nicht hilfsbedürftig, selbst wenn das Einkommen des Asylberechtigten für den Unterhalt der Angehörigen nicht ausreicht oder er oder sie Sozialhilfe empfängt.

### Vermögen

Bei Besitz oder die Verwendung von Gegenständen, die über dem Alltagsbedarf liegen z.B. eines PKW, sollen die Leistungen reduziert oder eingestellt werden.

### Ablehnung eines Quartiers

Lehnt ein Asylwerber ein angebotenes Quartier trotz Belehrung und einmaliger Wiederholung ab, wird angenommen, dass kein Quartierbedarf besteht, die Unterstützung wird im vollen Umfang eingestellt.

---

<sup>39</sup> Informationsschreiben BMI vom 12. Juli 04

### Mietvertrag zum Nachweis des Mietverhältnisses

Die bereits 2004 in einigen Bundesländern eingeführte Bestimmung, wonach der Mietbeitrag nur nach Vorlage eines vergebühten Mietvertrages gebührt, könnte sich durch den Kriterienkatalog in allen Bundesländern etablieren. Die Kosten für die Vergebühtung sind vom Mieter aufzubringen, womit eine neuerliche Hürde beim Zugang zu Privatquartieren geschaffen wird. Auch das gemeinsame Mieten einer Wohnung von mehreren anspruchsberechtigten Personen wurde beispielsweise in Salzburg dadurch verunmöglicht, dass der Mietbeitrag nur von einer Person geltend gemacht werden konnte. Andererseits finden AsylwerberInnen immer wieder Mitwohngelegenheiten, wo die Untervermietung nicht möglich ist, ein Mietbeitrag aber erwartet wird.

Vom Fonds Soziales Wien gibt es für die Grundversorgungseinrichtungen eine „Richtlinie zur Umsetzung des Kriterienkatalogs in der Wiener Grundversorgung“ vom 26.4.2005, aus den anderen Bundesländern liegen keine detaillierten Informationen vor. Neben der Berücksichtigung von Einkommen oder Beihilfe – als Kostenbeitrag oder Einschränkung von Leistungen – werden darin auch die Meldepflichten geregelt. Angeschlossen ist ein von den BetreuerInnen mit den KlientInnen auszufüllendes Informationsblatt. Die BetreuerInnen werden in den Richtlinien aufgefordert, Hinweise auf ein Arbeitsverhältnis, auf den Bezug von Beihilfe uä oder Besitz von wertvollen Gegenständen der Landesleitstelle zu melden. Geregelt wird weiters die Einhebung von Kostenbeiträgen sowie die mögliche Zuweisung in ein Quartier mit Verpflegungsgeld, sollte der Asylwerber den Kostenbeitrag nicht bis Monatsende einzahlen. Als nächste Stufe folgt die Entlassung aus dem organisierten Quartier, wenn der Kostenbeitrag nicht mit dem einbehaltenen Verpflegungsgeld abgedeckt werden kann.

Sowohl bei den Betreuungseinrichtungen als auch bei den KlientInnen stossen die Kriterien auf Kritik. Die Umsetzung führt zu einem erhöhten administrativen Aufwand, beeinträchtigt das Verhältnis zwischen BetreuerIn und Klient, wirkt sich negativ bei Bemühungen zur Arbeitsaufnahme aus und führt zu Entlassungen aus der Grundversorgung, ohne dass in jedem Fall tatsächlich keine weitere Unterstützung oder Betreuung erforderlich wäre.

## **Information**

Asylsuchende erhalten in der EAST mehrere Informationsblätter, die in den gängigsten Sprachen zur Verfügung stehen.<sup>40</sup> In der EAST und bei den Aussenstellen des Bundesasylamtes stehen ausserdem Informatoren, die die wichtigsten Abläufe des Asylverfahrens in mehreren Sprachen<sup>41</sup> audiovisuell darstellen. Illiteraten Asylsuchenden werden auf Wunsch die Informationsblätter von Dolmetscherinnen oder Dolmetschern vorgelesen. Die schriftlichen Informationen überfordern viele Asylsuchende durch ihre sprachliche und graphische Gestaltung sowie aufgrund des Umfangs. Für Asylsuchende, die die gängigsten Sprachen nicht hinlänglich verstehen, ist Information zu Beginn des Asylverfahrens und der Aufnahme, so wie sie die EU Richtlinie (RL Art. 5) vorsieht, nicht ausreichend gewährleistet.

---

<sup>40</sup> Eine Orientierungsinformation in der EAST über Unterbringung und Versorgung (Essenszeiten, Aufenthaltspflicht, ärztliche Untersuchung); eine Erstinformation über das Asylverfahren, ein Merkblatt über Pflichten und Rechte von Asylsuchenden, ein Informationsblatt über EURODAC (Datenerfassung, Weitergabe, Auskunft) sowie eine Belehrung gemäss der Dublin-Verordnung.

<sup>41</sup> Insgesamt 14, Z.B. Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Türkisch, Arabisch, Russisch

Im weiteren Verfahrensablauf können Asylsuchende sich an die RechtsberaterInnen in der Erstaufnahmestelle, FlüchtlingsberaterInnen bei NGOs oder beim Bundesasylamt sowie an die SozialberaterInnen wenden.

### **Beratung zu den Aufnahmebedingungen in den Bundesbetreuungsstellen**

Keine Information gibt es zu den Verlegungen in die Betreuungsstellen, obwohl § 2 Abs.2 BbetrG vorsieht, dass Asylwerbner „möglichst frühzeitig der Ort mitzuteilen ist, an welchem ihre Versorgung geleistet wird.“

In den Unterkünften sind mehrsprachige schriftliche Hausordnungen nicht verpflichtend vorgesehen und kaum vorhanden. Für die Betreuungsstellen des Bundes wurde vom Bundesasylamt eine nicht als Bundesgesetzblatt kundgemachte Hausordnung verordnet.<sup>42</sup> Sie enthält eine Liste von Verboten, wie etwa das Versperren der Räume, der Betrieb eines Radios oder TV-Geräte, das Abstellen eines Fahrrades in den Unterkünften, das Zubereiten von warmen Mahlzeiten in den Unterkünften, die Mitnahme von Speisen aus dem Speisesaal, der Konsum von Alkohol usw. Verboten ist auch jegliche politische Tätigkeit. Im Gegensatz zu anderen Grundversorgungseinrichtungen, wo eine mehr als 3tägige unerlaubte Abwesenheit zur Abmeldung führt, sieht Punkt 9 der Hausordnung die Entlassung vor, wenn der Asylwerber bei einer angekündigten Standeskontrolle nicht anwesend ist oder mehr als 24 Stunden unentschuldig fernbleibt. AsylwerberInnen in den EAST sind demnach strengeren Anwesenheitspflichten unterworfen, ohne dass differenziert wird, ob eine Entscheidung über die Zulassung erfolgt ist oder nicht.

Information und Beratung wird in den Betreuungsstellen des Bundes durch die Firma European Homecare geleistet. Die schriftliche Orientierungsinformation in der EAST wurde vom Bundesasylamt erstellt und wird von European Homecare ausgehändigt. Die Informationsblätter des Bundesasylamtes informieren zwar über die Abmeldepflicht bei einer länger als 3 Tage dauernden Abwesenheit und die Verpflichtung, die Änderung des Wohnsitzes bekannt zu geben, Informationen zum Grundversorgungssystem werden jedoch nicht bereitgestellt. Vor allem im Hinblick auf den Ausschluss von Leistungen wegen unzumutbaren Verhaltens für andere Asylsuchende ist eine dementsprechende Information unabdingbar.

### **Betreuungsstellen-Betretungsverordnung**

Der unbefugte Zugang zu den Betreuungsstellen des Bundes wird seit November 2003 mit Verwaltungsstrafe bedroht und per Verordnung geregelt. Demnach muss ein berechtigtes Interesse am Betreten der Betreuungsstelle vorliegen, was bei UNHCR immer der Fall ist, und bei Anwältinnen und Anwälten - auch zur Anbahnung eines Mandats. Bei einer NGO liegt dieses dann vor, wenn ihre Arbeitsstelle in der Betreuungsstelle ist oder sie „als Organ oder Vertreter einer mit Aufgaben der Betreuung beauftragten Organisation diese Betreuungseinrichtung zur Erfüllung der Aufgaben betreten muss“ (§1 Abs. 3 Zi 2). Unklar ist, ob hierbei ein öffentlicher Auftrag vorliegen muss. Erfahrungen liegen bisher nur wenige vor: Bevollmächtigte NGO-Vertreter berichteten von keinen Schwierigkeiten, auch nichtbevollmächtigte „Vertrauenspersonen“ konnten Asylsuchende bei der Antragstellung begleiten. Für einen regelmässig eingesetzten Dolmetscher für die am Bundesasylamt tätigen

---

<sup>42</sup> in: Diehsbacher: Bundesbetreuungsrecht, S 77 ff

Flüchtlingsberaterinnen und -berater wurde hingegen ein „Lagerverbot“ ausgesprochen. Er kann seither seiner Aufgabe nicht nachkommen.

Die Betretungsverordnung ist restriktiver als die EU-Richtlinie einräumt (Art 14 Abs.7), da sie nicht nur Einschränkungen aus Sicherheitsgründen vorsieht, sondern auch zur Aufrechterhaltung der Ordnung. Die Verordnung trat mit 31.12.04 ausser Kraft und wurde durch die wortidentische Bestimmung des §5 Abs.1 BBetr§ 32/2004 ersetzt. Bei den unter Länderverwaltung stehenden Quartieren liegt es am privaten Betreiber, den Zutritt zu kontrollieren.

## **Medizinische Untersuchung und Versorgung**

Nach der EU-Aufnahmerichtlinie (Art. 9) ist die Notfallversorgung jedes Asylwerbers zu gewährleisten, selbst wenn Leistungen eingeschränkt werden. Diese Verpflichtung spiegelt sich auch in der GVV und dem BbetrG.

In den EAST werden Asylsuchende zu einer allgemeinmedizinischen Untersuchung zugewiesen. Dabei wird ein obligatorisches Lungenröntgen zur TBC-Vorsorge gemacht. Quarantäne ist nicht vorgesehen. Bei Verdacht werden die Asylsuchenden in Krankenhäuser überwiesen. Neu eingeführt wurden Impfungen zur Grundimmunisierung für Kinder analog österreichischen Kindern. Bei Erwachsenen wird eine Grundimmunisierung bzw. Auffrischungsimpfung gegen Diphtherie-Tetanus-Pertussis (Schreiben des Ministeriums für Gesundheit und Frauen vom 15. März 2004) empfohlen. Die in der EAST tätigen Allgemeinmedizinerinnen und -mediziner überweisen im Bedarfsfall an Spezialistinnen und Spezialisten.

Durch die Versicherung bei der Gebietskrankenkasse ergibt sich mit der GVV eine deutliche Verbesserung beim Zugang zur medizinischen Versorgung. Durch die Sozialbetreuung werden AsylwerberInnen bei der Organisation von Arztterminen unterstützt. Während Spitäler meist auf einen Dolmetscherpool zurückgreifen können, ist das Kommunikationsproblem bei den niedergelassenen Ärzten jedoch ungelöst. Teilweise kann eine Vorabklärung durch die soziale Betreuung Abhilfe schaffen. Weiters besteht in den Ländern eine unterschiedliche Praxis hinsichtlich der Übernahme der Fahrtkosten. So besteht in NÖ beispielsweise ein Selbstbehalt für die Fahrtkosten in der Höhe von € 15,-, in anderen Ländern werden die Fahrtkosten bis zur Bezirkshauptstadt zur Gänze übernommen.

## **Deutschkurs als Freizeitangebot?**

In organisierten Quartieren stehen pro betreuter Person € 10,- im Monat für Freizeitaktivitäten zur Verfügung. Als solche galten während des Jahres 2004 auch Deutschkurse.

In dem vom Tiroler Landtag am 24. September einstimmig angenommenen Antrag für eine „Informationskampagne über die Möglichkeit der freiwilligen Heranziehung von AsylwerberInnen für gemeinnützige Hilfstätigkeiten“ wird der Erwerb von Sprachkenntnissen als Zusatzqualifikation selbst im Fall einer Rückkehr ins Heimatland angesehen.

Diese Möglichkeit des Spracherwerbs als Freizeitangebot wurde jedoch als Grundversorgungsleistung gestrichen. Dennoch werden in vielen Quartieren Kurse angeboten. Ein Grundkurs im Ausmass von 200 Stunden ist in der GVV für UMF vorgesehen und wird in allen Einrichtungen für UMF angeboten

## **Beschäftigung – Gemeinnützige Tätigkeit**

Laut BbetrG in der aktuellen Fassung können AsylwerberInnen bei Gebietskörperschaften und in den GV- Unterkünften mit Hilfstätigkeiten beschäftigt werden, ohne dass daraus eine Versicherungspflicht entstehen würde (§ 7 Abs. 3. Z 3 – 6 BBetrG 32/2004). Diese Beschäftigungsmöglichkeit bestand bis zur Novelle des BbetrGes Ende November 2003 nur in Betreuungsstellen des Bundes. Als angemessene Entschädigung wird in § 4 der Bundesbetreuungsverordnung<sup>43</sup> ein Betrag von 3 bis 5 € angegeben. Die Möglichkeit wurde nur von wenigen Gemeinden genutzt. Berichtet wurde von Gemeinden in Tirol /Hall und in Kärnten/Hermagor.

Zur Mitarbeit in den Quartieren wurden Asylwerber bereits in der Vergangenheit in unterschiedlichem Ausmass angehalten, z.B. zur Reinigung des eigenen Zimmers. Aus dem Burgenland wurde berichtet, dass AsylwerberInnen nicht die in der BBetr-V empfohlene Entschädigung, sondern lediglich 1 € pro Stunde erhalten.

Die Mithilfe in den Quartieren auf freiwilliger Basis birgt die Gefahr, dass AsylwerberInnen unter Druck gesetzt und als billige Arbeitskräfte ausgenutzt werden.

Die Chancen von AsylwerberInnen, ein reguläres Beschäftigungsverhältnisse aufzunehmen, sind äusserst gering. Eine Beschäftigungsbewilligung kann nur für Saisoniers erteilt werden. Eine Bewilligung zu selbständiger Tätigkeit kann frühestens 3 Monate nach Einbringung des Asylantrag erteilt werden (§7 Abs.2 BBetrG 32/2004)

## **Besonders schutzbedürftige AsylwerberInnen**

Im BbetrG ist vorgesehen, dass bei der Zuteilung in eine Betreuungsstelle auf besonders schutzbedürftige AsylwerberInnen Bedacht zu nehmen ist. Als solche sind allein stehende Frauen und Minderjährige erwähnt (§ 2 Abs.2 BbetrG), ausserdem wird auf die Sonderbestimmungen für UMF der GVV (Art.7) unter dem Begriff Versorgung verwiesen (§ 1 Zi 3 BbetrG). Die GVV sieht ausserdem Massnahmen für pflegebedürftige Personen vor (Art 6 Abs. 1 Zi 7), die pro Person und Monat € 2480,- betragen können (Art.9, Zi 6). Laut Erläuterungen zur GVV sind 10 solcher Pflegeplätze budgetiert.

Traumatisierte Flüchtlinge oder Folteropfer werden weder im BbetrG noch in der GVV erwähnt, ihre Behandlung oder Therapie sollte durch die allgemeine Krankenversicherung und durch die Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger Leistungen nach Einzelfallprüfung sichergestellt sein (Art. 6, Abs. 1 Zi 6 GVV).

Die EU-Richtlinie geht auf besonders schutzbedürftige Personen konkreter ein; einerseits ist die Gruppe weiter gefasst und zählen dazu auch Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Andererseits werden die Mitgliedsstaaten nicht nur bei den nationalen Rechtsvorschriften zur medizinischen Versorgung gefordert, die spezielle Situation zu berücksichtigen, sondern auch bei den materiellen Aufnahmebedingungen (Art.17 Abs.1) beispielsweise bei der Unterkunft und Verpflegung. Ausdrücklich gefordert werden in der Richtlinie die Behandlung von Opfern von Folter und Gewalt sowie bei Minderjährigen, die verschiedene Formen von Gewalt erlebt haben, ein Angebot an Rehabilitationsmassnahmen, psychologischer Betreuung und qualifizierter Beratung.

---

<sup>43</sup> BundesbetreuungsV 2004

Solch differenzierte Bestimmungen beispielsweise zur Versorgung von Behinderten oder Minderjährigen fehlen im österreichischen Recht.

### **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

In der GVV wird dem Betreuungsbedarf von UMF Rechnung getragen und ein höherer Tagsatz bei Unterbringung in Wohngruppen (€ 75,-), im Wohnheim (€ 60,-) und betreutem Wohnen (€ 35,-) vorgesehen sowie Deutschkurse im Ausmass von 200 Stunden. Aus den Erläuterungen geht auch hervor, dass auch Hauptschulabschlusskurse vorgesehen werden. Die Leistungen der GVV decken nicht die vom Jugendwohlfahrtsgesetz vorgesehenen Massnahmen der Obsorge ab. So liegt der Tagsatz für Jugendliche die vom Jugendwohlfahrtsträger untergebracht werden durchschnittlich bei € 150,-. Durch die GVV wurde zwar generell die Unterbringung und Betreuung deutlich besser, nach wie vor besteht jedoch eine Diskriminierung gegenüber österreichischen Jugendlichen, die im Widerspruch zu internationalen Verträgen wie der Kinderrechtskonvention und der österreichischen Rechtslage (Jugendwohlfahrtsgesetz) stehen.

Mit der Einführung der Grundversorgung wurden die als vorbildliche Praxis auch international präsentierten Clearingstellen nicht weiter betrieben. Weitergeführt wurde die Clearingstelle in Salzburg und teilweise in Wien.

Die Anzahl der Unterbringungsplätze für UMF wurde ab Mai 2004 in fast allen Bundesländern erhöht, in Kärnten und Burgenland wurden keine speziellen Plätze geschaffen, in letzterem mit dem Argument, dass die EU Aufnahmerichtlinie die Unterbringung von über 16jährigen Minderjährigen in Erwachseneneneinrichtungen erlauben würde. Art 7 Abs. 1 der GVV räumt diese Möglichkeit jedoch nicht ein, sondern anerkennt den über die allgemeinen Leistungen hinausgehenden Bedarf. Massnahmen zur Erstabklärung und Stabilisierung sollen UMF dabei unterstützen, eine Vertrauensbasis zu schaffen und sie psychologisch zu festigen. Darüber hinaus sollen im Bedarfsfall sozialpädagogische und psychologische Unterstützung gewährt werden. Sofern sie nicht in einer der speziellen Unterbringungsformen betreut werden, müsste eine sonstige organisierte Unterkunft zumindest für UMF geeignet sein.

Bundesland	Unterbringungsplätze			gesamt
	Wohngruppe	Wohnheim	Betreutes Wohnen	
Wien	20	67	80	167
NÖ		82	8	90
OÖ		80		80
Sbg	20		11	31
T	3	14	10	27
V				29
Bgl				0
Stmk		64		64
K				0
Traiskirchen/Bund		76		76
gesamt				564

Fehlende spezielle Unterbringungsplätze für UMF sowie die in einzelnen Bundesländern (Wien, Stmk) immer wieder erlassene Aufnahmesperre führen dazu, dass mehr UMF in der EAST Traiskirchen bleiben, als Plätze im speziell für Jugendliche eingerichteten Haus 9 bestehen. Die in den Häusern für Erwachsene untergebrachten UMF werden von SOS Menschenrechte, die für die Betreuung von UMF in der EAST zuständig sind, mitbetreut. In

der EAST West Thalham gibt es keine Betreuungseinrichtung für UMF, sie halten sich in der Regel dort aber nicht länger auf, sondern werden in spezielle Unterkünfte in Salzburg, Tirol oder Oberösterreich zugewiesen, es kommt aber auch durch das Fehlen einer speziellen Aufnahmeeinrichtung in der EAST zur Unterbringung in Erwachseneneneinrichtungen.

Die Folgen der Einsparung der Clearingstellen und der Mangel an speziellen Einrichtungen zeigen sich am Beispiel eines 16jährigen schwangeren Mädchens aus der Mongolei, das gemeinsam mit einer Gruppe von Landsleuten und seinen Geschwistern im Alter von 15, 16 und 17 Jahren in einem Gasthaus am Land untergebracht wurde. Das Mädchen, dessen Kind einer Vergewaltigung entstammt, hatte dringenden Bedarf an sozialer, psychologischer und pädagogischer Unterstützung. Sie wurde, nachdem die therapeutische Betreuung zufällig auf sie aufmerksam wurde, in einer Einrichtung der Caritas für junge Mütter mit sozialpädagogischen Betreuungsbedarf untergebracht.<sup>44</sup>

Ein Rückgang bei den Asylanträgen von UMF im Jahr 2005 um rund 50 Prozent<sup>45</sup> brachte mit sich, dass nur noch wenige neue spezielle Einrichtungen im Jahr 2005 eingerichtet wurden. Eine Folge davon ist auch, dass die UMF meist rasch aus Traiskirchen in die Landesbetreuung zugeteilt werden. Der Rückgang ist teilweise auf Alterskorrekturen beim Bundesasylamt zurückzuführen, die meist auf einer blossen Augenscheinnahe beruht<sup>46</sup>.

Mit Erreichen der Volljährigkeit müssen die Jugendlichen die speziellen Einrichtungen verlassen. Dies gefährdet den Abschluss begonnener Bildungsmaßnahmen. Die Fortsetzung ist teilweise durch die Übernahme der Fahrt- und Ausbildungskosten durch das Land möglich. Auch die Trennung von voll- und minderjährigen Geschwistern ist durch die Entlassung aus den speziellen Unterkünften nicht auszuschliessen.

### **Alleinstehende Frauen**

Für alleinstehende Frauen gibt es in der Betreuungsstelle Traiskirchen ein Haus mit einer Kapazität von 100 Personen, diese wird jedoch häufig überschritten, indem auch Aufenthalts- als Schlafräume genutzt werden. Es gibt zwar für UMF in den Ländern spezielle Mädchen WGs (Graz Linz), sowie in Linz einige wenige Plätze für Flüchtlingsfrauen. Die Aufnahme in die von den Ländern finanzierten Frauenhäuser ist nicht möglich, vermutlich sind die in den Frauenhäusern höheren Tagsätze dafür ausschlaggebend. Getrennte Unterkünfte für alleinstehende Frauen stehen in den Ländern kaum zur Verfügung, in etlichen NGO- Quartieren werden alleinstehende Männer in eigenen Stockwerken untergebracht.

### **Opfer von Gewalt**

Durch die Asylnovelle 2003 fällt es den Behörden in der EAST zu, Opfer von Folter und traumatisierte Flüchtlinge bereits im Zulassungsverfahren zu erkennen. Sie sind von der Zuständigkeitsprüfung der Dublin-Verordnung ausgenommen. Eine frühzeitige Erkennung von Traumatisierung stösst jedoch auf diagnostische Grenzen. Den Asylsuchenden in der Sanitätsstation der EAST wird ein Fragebogen mit Traumatitems zum Ausfüllen ausgehändigt.

---

<sup>44</sup> telefonische Auskunft Caritas Graz, 29.3.05

<sup>45</sup> Jän bis Juli 2004, Alterskorrektur berücksichtigt: 1070; Jän bis Juli 2005: 527

<sup>46</sup> Zu einer Verbesserung dieser Praxis sollte lt. Auskunft des Bundesasylamts, Mag. Filzwieser, der Erlass vom 10.Mai 2005 führen, in dem das Heranziehen aller verfügbaren Informationen, auch von NGOs sowie eine Anleitung für die Befragung zum Alter führen.

Ergeben sich daraus Hinweise auf Traumatisierung, schreibt eine der Ärztinnen oder einer der Ärzte in der EAST eine diesbezügliche Mitteilung, die der Asylwerber der Asylbehörde vorlegen konnte, 2005 wird diese den AsylwerberInnen nicht mehr ausgehändigt, sondern von den (spezialisierten) Ärzten direkt an die Asylbehörde weitergeleitet. Der Modus der Zuweisung zu einer Untersuchung bei Vorliegen eines Verdachts auf Traumatisierung wurde im Frühjahr 2005 geändert. Sie wird nur noch von der Behörde veranlasst, AsylwerberInnen können die spezialisierten Ärzte nicht mehr direkt aufsuchen.<sup>47</sup> Das Bundesasylamt stellt seit dem Frühjahr den Ärzten auch DolmetscherInnen zur Verfügung, sodass die von den NGOs kritisierte Praxis, Untersuchungen ohne qualifizierte DolmetscherInnen durchzuführen, entschärft, aber nicht alle Bedenken ausgeräumt wurden. Denn für das Dolmetschen im Gesundheitsbereich bedarf es spezieller Qualifikationen, die Beziehung des selben Dolmetschers, der auch bei der Asylbehörde anwesend war, könnte das Vertrauen beeinträchtigen.

Die therapeutische Behandlung in spezialisierten Einrichtungen wird meist von Flüchtlingsberaterinnen und –berater in die Wege geleitet. Aufgrund der starken Auslastung kommt es zu Wartezeiten<sup>48</sup>. In akuten Fällen werden die Asylsuchenden von Unterkunftgebern oder niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten auch in psychiatrische Ambulanzen gebracht. Dort werden Asylsuchende aber eher rasch wieder in ambulante Behandlung entlassen. Der Zugang zu entsprechender Behandlung müsste durch eine Reihe von Massnahmen verbessert werden. Dazu zählen die Frage der Fahrtkosten zu einer ambulanten Therapie, die beispielsweise in Kärnten im Rahmen der Grundversorgung übernommen wird. Fahren in NÖ untergebrachte AsylwerberInnen zur Therapie nach Wien, erhalten sie die Fahrtkosten nicht ersetzt. Weiters wäre für die Behandlung bei Psychiatern oder Psychotherapeuten, die nicht mit einer der spezialisierten Organisationen zusammenarbeiten, die Bereitstellung von qualifizierten DolmetscherInnen notwendig, beispielsweise durch einen Dolmetscherpool. Die interkulturelle Kompetenz und Erfahrung bei der Behandlung von traumatisierten Flüchtlingen müsste bei Fachärzten und Psychotherapeuten sichergestellt werden.

Unterbringungsplätze mit psychologischer Betreuung im Haus gibt es kaum. In Wien gibt es zwei Häuser mit psychologischer Betreuung (Integrationshaus und Karwan-Haus), auch im Frauenhaus in Traiskirchen gibt es psychologische Betreuung, doch der Bedarf an Unterbringungsplätzen mit psychologischer Betreuung ist sowohl in Wien als auch in Österreich deutlich höher. Vom Land NÖ wurden mit der psychiatrischen Abteilung in Mauer Gespräche über die Unterbringung von therapiebedürftigen AsylwerberInnen aufgenommen.

### **Personen mit Sonderbetreuungsbedarf**

Die Erfahrungen nach einem Jahr Grundversorgung haben gezeigt, dass es neben Einrichtungen für pflegebedürftige Personen auch solche mit psychologischer und psychosozialer Betreuung bedarf. Mit den bestehenden Tagsätzen von max. € 17 kann spezialisiertes Personal, das für die Betreuung von „auffälligen KlientInnen“ erforderlich

---

<sup>47</sup> Lt. Auskunft des Bundesasylamtes, Mag. Filzwieser, wird per Erlass vom 27.5.05 geregelt.

<sup>48</sup> Aus Mitteln des Europäischen Flüchtlingsfonds und des BMI werden NGOs gefördert, die Interkulturelle Psychotherapie nach Extremtraumatisierung anbieten. In Wien der Verein hemayat und Caritas Familienberatungsstelle, in Graz der Verein Omega und Zebra, in Klagenfurt Aspiss, in Innsbruck Ankyra, Oneros in Salzburg und Oasis in Linz .

[http://www.bmi.gv.at/downloadarea/asyl\\_fremdenwesen/eff/Foerderprojekte2004.pdf](http://www.bmi.gv.at/downloadarea/asyl_fremdenwesen/eff/Foerderprojekte2004.pdf)

wäre, um das Zusammenleben in einer organisierten Unterkunft konfliktfrei zu gestalten, nicht bereit gestellt werden. Dazu zählen etwa drogen- oder alkoholsüchtige KlientInnen, zu Gewalt neigende Personen, Personen mit psychischen Erkrankungen.

Von den NGOs wird vorgeschlagen, bestehende Einrichtungen für die Grundversorgung zu öffnen. Sinnvoll erachtet werden auch Betreuungsprojekte, die allerdings nicht auf der Basis von Tagsätzen zu finanzieren wären, weil für Zeiten geringerer Kapazitätsauslastung der erhöhte Betreuungsaufwand nicht gedeckt wäre.

## Lebensbedingungen von AsylwerberInnen – Auswertung der Fragebogenerhebung

Im Sommer 2004 wurde von der asylkoordination Österreich eine Fragebogenerhebung bezüglich der Situation von Asylwerbern in ihren Unterkünften gestartet. 154 der eingelangten Fragebögen konnten ausgewertet werden.

Der Grossteil der Fragebögen stammte aus von NGO's geführten Quartieren (Volkshilfe Wien und Oberösterreich, Caritas Wien und Integrationshaus Wien). Der geringere Anteil kam von Privatquartieren in Oberösterreich, Kärnten und Tirol und einer staatlich geführten Unterkunft in Oberösterreich.

Die Interviews gliederten sich in mehrere Abschnitte mit Fragen zu unterschiedlichen Bereichen wie beispielsweise der Verpflegungssituation, der medizinischen Versorgung oder auch der organisatorischen Situation in den Quartieren. Die Ergebnisse sind nicht repräsentativ, geben jedoch Hinweise auf Mängel, die im Zuge der Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung beachtet werden sollten.

### 1) Sprachen:

Mehr als die Hälfte der eingelangten Fragebögen waren in russischer Sprache. Wie aus der nachfolgenden Abb. 1 ersichtlich, liegen die in englischer und deutscher Sprache ausgestellten Fragebögen an zweiter (18,8 %) bzw. dritter (16,2 %) Stelle.

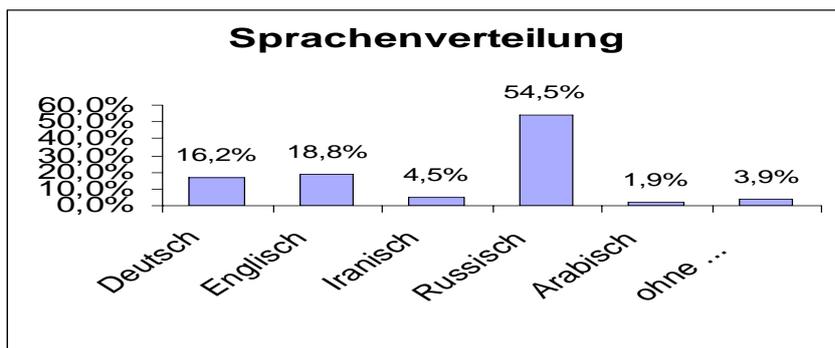


Abb. 1: Sprachenverteilung

### 2) Informationen zu den AsylwerberInnen:

92 Fragebögen wurden von Männern und 60 von Frauen ausgefüllt. Das bedeutet, dass die Geschlechterverteilung bei rund 60% : 40% liegt, bei den AsylwerberInnen ist der Anteil der Frauen generell etwas niedriger, im Jahr 2003 waren 27 Prozent der AntragstellerInnen Frauen, 2004 28 Prozent.

Rund zwei Drittel der Befragten reiste alleine in das Land ein. Erfreulicherweise sind die meisten, trotz alleiniger Anreise, mit ihren Familienmitgliedern, Verwandten oder Bekannten im selben Quartier in Österreich untergebracht.

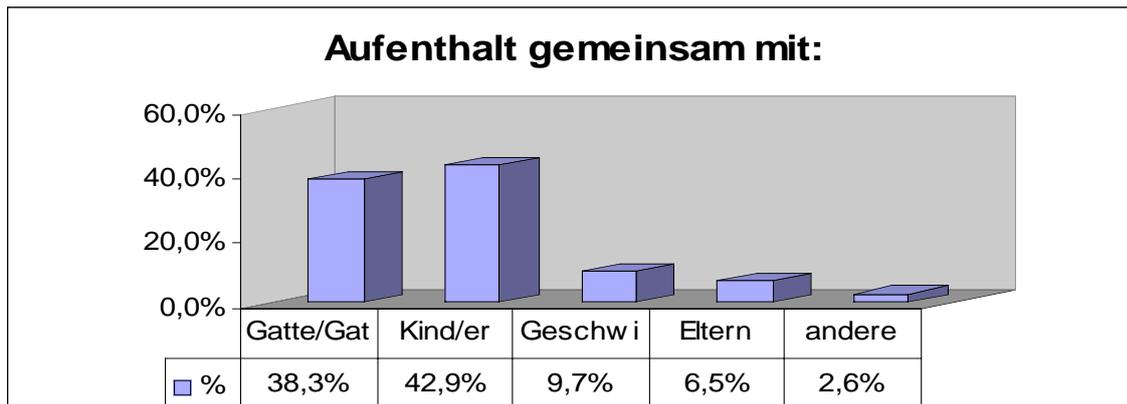


Abb. 2 Gemeinsamer Aufenthalt der Asylenden im Quartier mit

Von den 66 AsylwerberInnen, die gemeinsam mit ihren Kindern leben, haben elf 4 und mehr Kinder, 25 haben nur ein Kind.

Der Grossteil der AsylwerberInnen befindet sich bereits mehrere Monate in Österreich. Der Medianwert bei der Dauer der Asylverfahren beträgt acht Monate, sieben Monate leben diese AsylwerberInnen bereits in der Unterkunft, in der sie befragt wurden. Bei jedem/r Vierten dauert das Verfahren länger als ein Jahr, bei elf Prozent bereits länger als zwei Jahre. Sechs Prozent leben schon länger als zwei Jahre in der Unterkunft.

### 3) Haft:

13 Prozent haben sich nach ihrer Einreise in Schubhaft befunden.

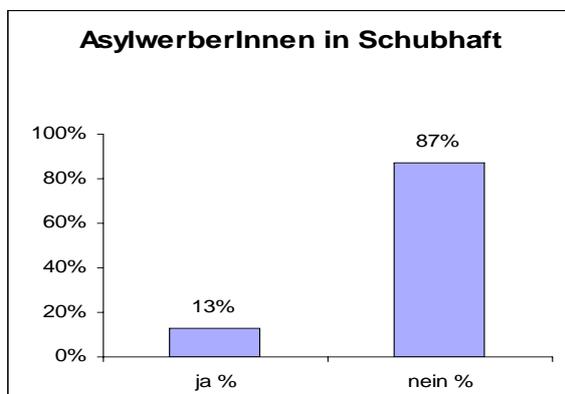


Abb. 3: Schubhaft

### 4) Angaben zur Unterkunft:

#### ➤ **Verpflegung und Ausstattung:**

Die befragten AsylwerberInnen fühlen sich überwiegend gut verpflegt, allerdings beurteilen 40 Prozent die Verpflegung sowohl als nicht ausreichend als auch nicht gut. Diese Beurteilung ist insbesondere im Hinblick auf die oft lange Aufenthaltsdauer in den Quartieren Anlass zur Besorgnis.

Das Vorhandensein von Waschmöglichkeiten, von relativ guter Ausstattung der Unterkunft und von Kochmöglichkeiten im Haus werden überwiegend bejaht. Auffallend ist auch, dass in der Mehrzahl der Unterkünften kein Geld für Lebensmittel ausgegeben wird.

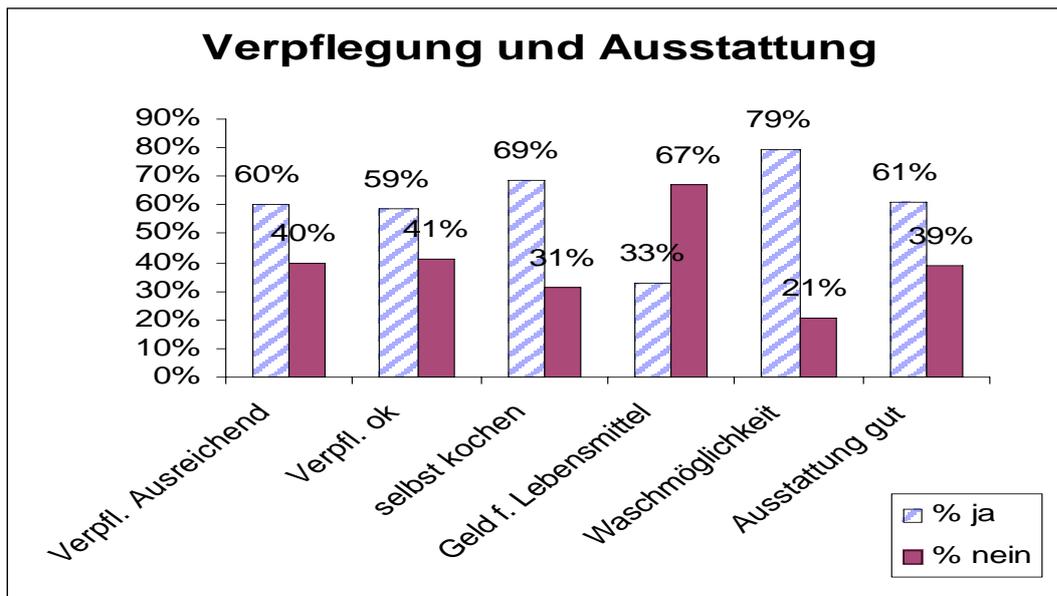


Abb. 4: Art der Verpflegung der Asylanten u. Zufriedenheit mit Ausstattung

### ➤ Erreichbarkeit, Telefoniermöglichkeit und Sicherheit:

Rund zwei Drittel der Befragten geben an, dass jederzeit ein Zuständiger für sie zu sprechen ist. Trotz dieser Mehrheit ist es bedenklich, dass für mehr als 30 Prozent der Asylwerber niemand erreichbar ist oder sie zumindest nicht darüber informiert sind, wer in Notfällen zuständig ist. Rund die Hälfte gab an, keinen Zugang zu einem Telefon in dringenden Fällen zu haben.

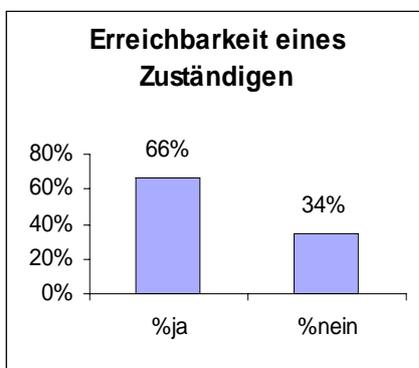


Abb. 5: Erreichbarkeit

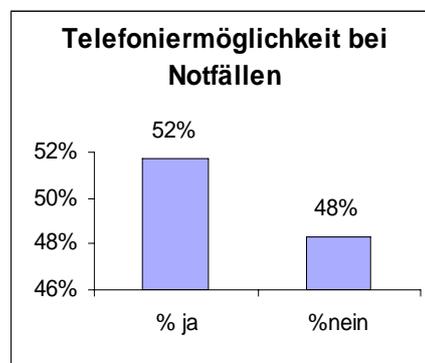


Abb. 6: Telefoniermöglichkeit

Erfreulich ist, wie in Abb. 7 zu sehen, dass sich der grösste Teil der Befragten in ihren Unterkünften sicher fühlt.

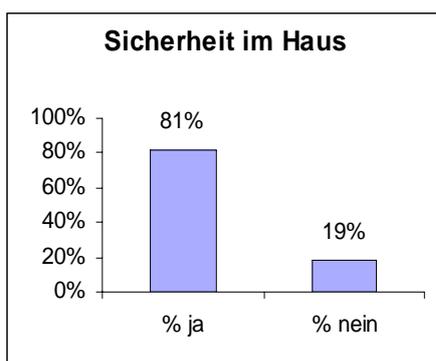


Abb. 7: Sicherheit

## ➤ Angebote im Haus:

Die nachfolgende Abb. Zeigt die Aktivitäts- und Lernmöglichkeiten, die von den entsprechenden Unterkünften angeboten bzw. nicht angeboten werden

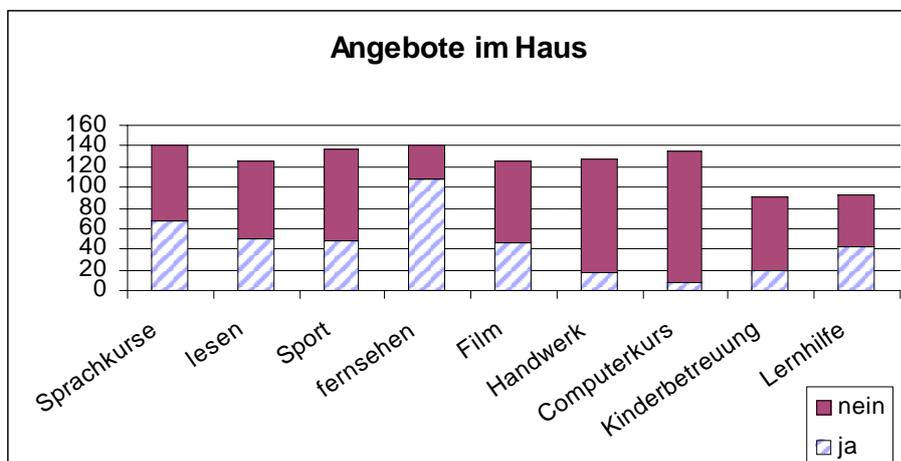


Abb. 8: Angebote

## ➤ Veranstaltungen im Haus und der Umgebung:

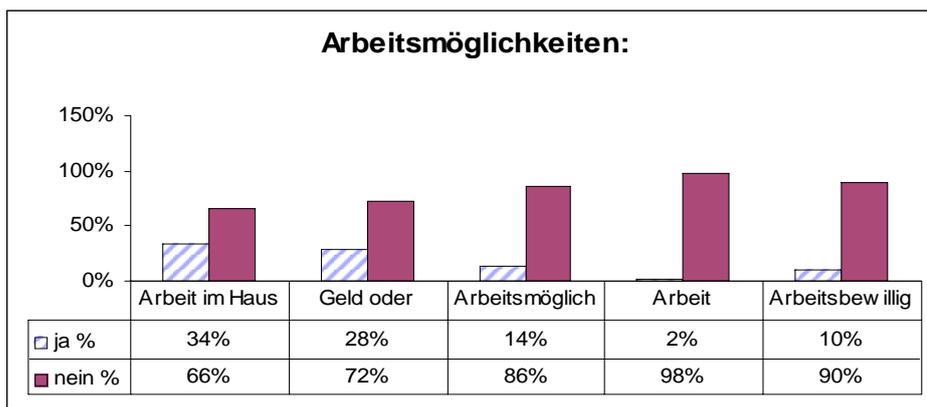
Bei rund 60 Prozent der Befragten finden keine Veranstaltungen in der Unterbringung bzw. in der näheren Umgebung statt.

Bei dem einen Drittel, bei dem es Veranstaltungen gibt, werden verschiedene auftretende Probleme genannt. Die mit Abstand grösste Schwierigkeit stellen Sprach- und Verständigungsprobleme dar (rund 70 %). Als weitaus geringere Probleme werden die Kontaktvermeidung der eingesessenen Bevölkerung (15 %) und die Abgeschlossenheit der Unterbringung (12 %) genannt.

## 5) Arbeitsmöglichkeiten:

Wie die nachstehende Abb. 9 zeigt, arbeitet nur rund ein Drittel der Asylwerber in der Unterkunft mit. Arbeitsmöglichkeiten generell stehen nur 14 Prozent der Befragten zur Verfügung.

Der Grund dafür, dass nur zwei Prozent der Asylwerber ausserhalb der Unterbringung Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung stehen liegt wahrscheinlich darin, dass 90 Prozent der Befragten angaben, dass sie keine Beschäftigungsbewilligung haben.



## 6) Informationsgespräch:

Ein Informationsgespräch zur Unterbringung (Hausordnung) fand in den meisten Fällen mit dem Hausleiter der Unterkunft (40 %) oder einem Sozialarbeiter (26 %) statt. Leider erhielten sechs Prozent der Befragten überhaupt keine Möglichkeit ein Informationsgespräch wahrzunehmen.

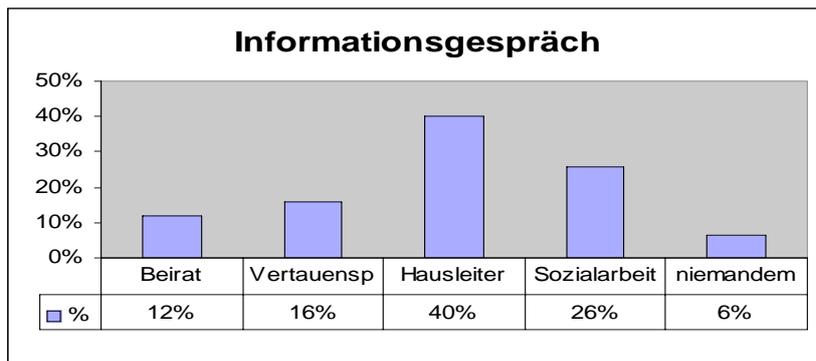


Abb. 10

## 7) Informationsgebung:

Die Bewertung der Information insgesamt ergibt, dass nur 40 Prozent sich als ausreichend informiert sahen, 60 % jedoch Unzufriedenheit ausdrückten.

Betrachtet man die nachfolgenden Abbildungen (11, 12 und 13), so ist es unzufriedenstellend, dass ein grosser Teil der Befragten in den einzelnen Kategorien nicht entsprechend und ausreichend informiert wurde:

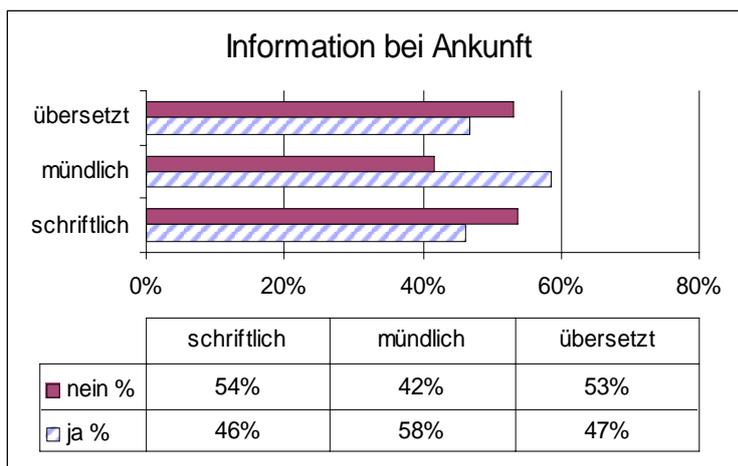


Abb. 11

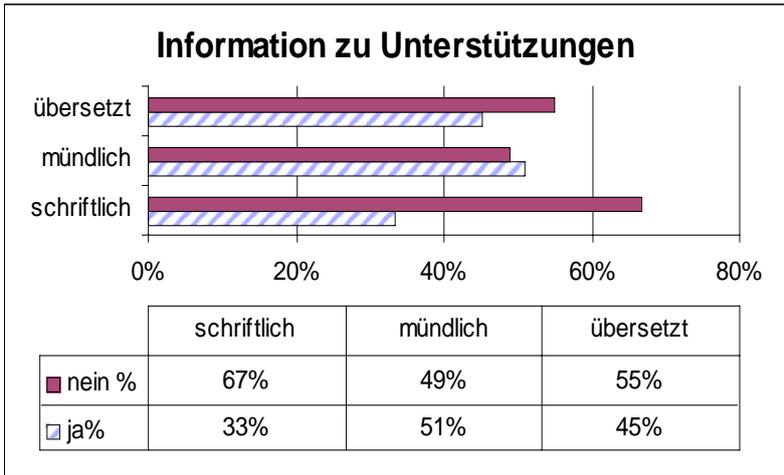


Abb. 12

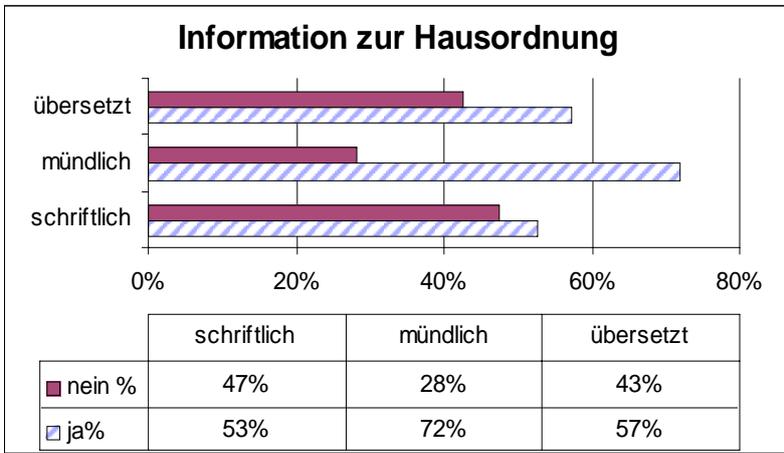


Abb. 13

## 8) Bestätigung:

Von den Befragten erhielten 86 Prozent der Befragten eine Bestätigung über den Asylantrag, 13 Prozent keine. Die nachstehende Abbildung zeigt den Zeitraum, in dem sie diese erhielten.

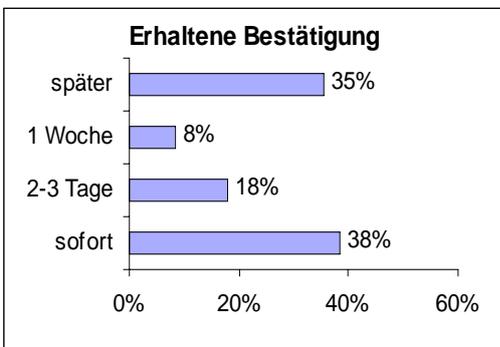


Abb. 14: Zeitraum, in dem die AsylwerberInnen die Bestätigung erhielten

## 9) Beratung zum Asylverfahren:

Abbildung 15 und 16 zeigen die Häufigkeit der Treffen mit dem Asylberater und den Ort des Treffens. Besorgniserregend ist die Tatsache, dass rund 40 Prozent der Befragten nie von einem/einer Asylberater/in unterstützt wurden.

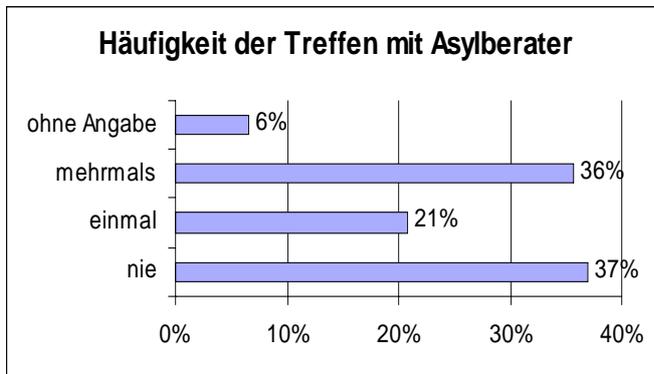


Abb. 15

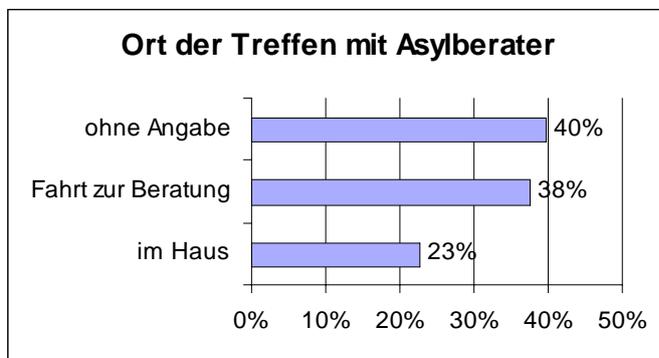


Abb. 16

## 10) Medizinische Versorgung:

Rund 85 Prozent der Befragten erhielten eine Erstuntersuchung. Jedoch wurde nur 27 Prozent ein Übersetzer zur Verfügung gestellt. Der grösste Teil der Asylwerber (82 %) hat die Möglichkeit jederzeit zu einem Arzt zu gehen. Rund zwei Drittel der Befragten nimmt Medikamente, aber nur ein Drittel gibt an, diese kostenlos zu erhalten.

Probleme bereitet den AsylwerberInnen, dass es häufig keinen Arzt in der näheren Umgebung gibt und die Fahrkosten nur schwer aufzubringen sind.

## 11) Psychische Situation der Asylwerber:

Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass rund 40 Prozent der Befragten mit psychischen Problemen zu kämpfen hat. Ein grosser Teil der AsylwerberInnen sieht auch die Möglichkeit, einen Spezialisten aufzusuchen, ein Drittel gibt jedoch an, dass sie keinen Spezialisten aufsuchen können.

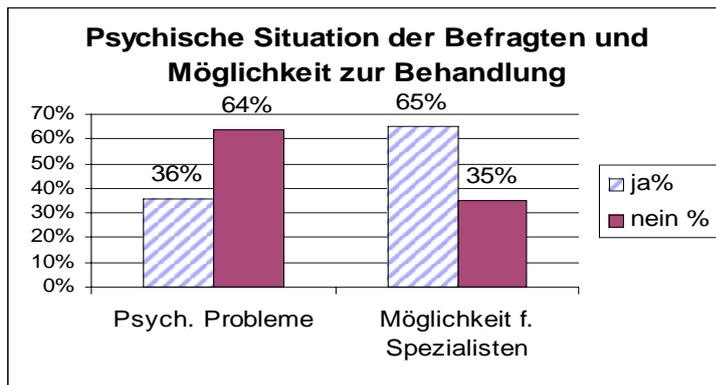


Abb. 17

## 12) privates Quartier

Über 80 Prozent der AsylwerberInnen würden es vorziehen, in einem Privatquartier zu wohnen, nur 13 Prozent halten davon nichts.

### **Zusammenfassung Fragebogenauswertung**

Die Befragung über die Lebensbedingungen in den Flüchtlingsunterkünften zeigt Handlungsbedarf in mehreren Bereichen auf. Dazu zählen die Information über die „Hausordnung“ ebenso wie die Rechte und Pflichten im Asylverfahren. Zwar zählt der Bereich Information und Beratung nicht zu den unmittelbar aus der Grundversorgung ableitbaren Leistungen, Lösungen zur Verbesserungen des Beratungsangebotes sind dennoch dringend erforderlich angesichts der Tatsache, dass mehr als die Hälfte angaben, keine Hilfe im Asylverfahren erhalten zu haben und 60 Prozent meinten, nicht gut über das Asylverfahren informiert zu sein.

Zwar besteht überwiegend Zufriedenheit mit den Lebensbedingungen in den Quartieren, aber auch hier sieht man, dass die Verpflegung vielfach als mangelhaft angesehen wird und auch die Ausstattung der Quartiere zu wünschen übrig lässt. Auch die Versorgung von Babys mit Windeln und Kleidung war zum Zeitpunkt der Erhebung überwiegend nicht ausreichend. Für die medizinische Versorgung zeigt die Umfrage das Problem fehlender Dolmetscherdienste auf. Das Sprachproblem wird auch häufig als Hindernis bei Kontakten mit Leuten aus der Umgebung genannt, nur etwa die Hälfte der Befragten gab an, dass es ein Angebot zum Deutsch-Lernen gibt.

## **Anhang**

### **Gesetzliche Grundlagen**

Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten, Amtsblatt L31 vom 6.2.2003

Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG BGBl. I Nr. 80/2004, 15. Juli 2004  
Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäss Art. 15a B-VG über gemeinsame Massnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich

Bundesgesetz, mit dem die Bundesbetreuung von Asylwerbern geregelt wird  
Bundesbetreuungsgesetz 1991, iF BGBl. I Nr. 101/2003, in Kraft seit 22.11.03. Die Novelle ist am 31.12.04 wieder ausser Kraft getreten.  
BGBl. I Nr. 32/2004 vom 27.4.04, in Kraft ab 1.1.2005 (einige Bestimmungen bereits ab 1.5.2004)

Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Bundesbetreuung für Asylwerber 2004 (BundesbetreuungsV 2004 – BBetrV 2004) BGBl. II Nr. 314/2004 vom 30. Juli 2004, trat am 31.12.2004 ausser Kraft.

Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der das unbefugte Betreten und der unbefugte Aufenthalt in den Betreuungseinrichtungen des Bundes verboten wird (Betreuungseinrichtungen-BetretungsV – BEBV) vom 16. Juni 2004, BGBl. II Nr. 246/2004, trat am 31.12.2004 ausser Kraft.

### **Landesrecht zur Grundversorgungs-Vereinbarung**

Die Kundmachung der Grundversorgungsvereinbarung in den einzelnen Bundesländern erfolgte im Zeitraum April 2004 (Wien) bis Februar 2005 (NÖ). Sie ist in allen Ländern rückwirkend mit 1.5.2004 in Kraft getreten

#### **WIEN**

Der Wiener Landtag hat am 4. März 2004 den Abschluss der Vereinbarung gemäss § 139 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung genehmigt, die GV-Vereinbarung wurde am 5. April.2004 kundgemacht:

13. Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäss Art. 15a B-VG über gemeinsame Massnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG)

#### **KÄRNTEN**

Der Beschluss des Kärntner Landtages zur GV-Vereinbarung erfolgte am Donnerstag, 22. April 2004 (2. Sitzung – 29. Gesetzgebungsperiode, 5. Ldtgs.Zl. 83-2/29 )  
Kärntner Landesgesetzblatt, Jahrgang 2004 21. Stück Herausgegeben am 16. September 2004;  
38. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 30. August 2004, Zl. -2V-VE-40/73-2004, betreffend die Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG

#### **OBERÖSTERREICH**

LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH, Jahrgang 2004 93. Stück Ausgegeben und versendet am 28. Dezember 2004

#### TIROL

Landesgesetzblatt für Tirol STÜCK 21 / JAHRGANG 2004

59. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 6. August 2004 betreffend die Grundversorgungsvereinbarung

#### VORARLBERG

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT, Jahrgang 2004 Herausgegeben und versendet am 10. August 2004 16. Stück

39. Kundmachung: Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG; XXVII. LT: RV 12/2004, 4. Sitzung 2004

#### BURGENLAND

Landesgesetzblatt für das Burgenland, Jahrgang 2004 Ausgegeben und versendet am 30. November 2004 34. Stück

63. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 27. Oktober 2004 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäss Art. 15a B-VG über gemeinsame Massnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG)

#### NIEDERÖSTERREICH

NÖ - 0821-0 Stammvereinbarung 06/05 2005-02-17, Blatt 1-9, Ausgegeben am 17. Februar 2005, Jahrgang 2005 6. Stück

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäss Art. 15a B-VG über gemeinsame Massnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG)

#### STEIERMARK

Land STEIERMARK LANDESGESETZBLATT, Jahrgang 2004 Ausgegeben und versendet am 27. August 2004 17. Stück

39. Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäss Artikel 15a B-VG über gemeinsame Massnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Artikel 15a B-VG).

#### SALZBURG

Land SALZBURG LANDESGESETZBLATT, 22. Stück, Jahrgang 2004 Ausgegeben am 30. Dezember 2004

Nr 91 Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäss Art 15a B-VG über gemeinsame Massnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG) (Blg LT 13. GP: RV 10, AB 72, jeweils 1. Sess)

## Literaturhinweis

Diehsbacher: Bundesbetreuungsrecht. Kommentar. Neuer wissenschaftlicher Verlag Wien-Graz 2005

Rechtsanspruch auf Bundesbetreuung, bearbeitet von Alexandra Stieger. In: migraLex 03-2005, S 104ff

Gerda Marx: „Umsetzung der Aufnahmerichtlinie in Österreich“. In: mirgralex 03-2005, S 82 - 87

Sperl/Lukas/Sax, Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von AsylwerberInnen. Die Umsetzung internationaler Standards in Österreich. (=Studienreihe des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte Band 12) Verlag Österreich Wien 2004

Qualitätskriterien für die Aufnahme von AsylwerberInnen und anderen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden. Erstellt von Amnesty international, asylkoordination österreich, Bewegung Mitmensch Weinviertel, Caritas Österreich, Diakonie, Integrationshaus Wien, Kinderstimme, Österreichisches Rotes Kreuz, Volkshilfe Österreich

Informationsschreiben des Fonds Soziales Wien über die Änderung in der Gewährung von Grundversorgungsleistungen in Wien GVS-116/04 vom 28.6.2004

BMI, Referat III/5/a: Grundversorgung Informationsschreiben an die Länder, GZ: 74.023 / 52 -III/5/04, Wien, 12. Juli 2004

### Fragebogen - Deutsch

Diese Fragen sollen uns helfen, mehr über die Lebensbedingungen von AsylwerberInnen zu erfahren.

Wir finden es wichtig, daß Ihre Meinung und Ihre Erfahrungen in den Berichten über die Flüchtlingsversorgung und Verbesserungsvorschlägen berücksichtigt werden. Deshalb bitten wir Sie, diese Fragen soweit wie möglich zu beantworten. Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an

Wie alt sind Sie? .....	Männlich <input type="radio"/> weiblich <input type="radio"/>
Sind Sie alleine geflüchtet	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Sind Sie mit Ihrer Familie geflüchtet ?	Mit meinem Gatten /meiner Gattin <input type="radio"/> Mit meinen Kindern <input type="radio"/> Anderen Familienangehörigen: Geschwister <input type="radio"/> Eltern <input type="radio"/> Andere.....
Wie alt sind Ihre Kinder	.....
Wie lange warten Sie bereits auf die Asylentscheidung?	.....Wochen .....Monate
Wie lange sind Sie in dieser Unterkunft?	.....Wochen .....Monate
Waren Sie vorher in anderen Flüchtlingsheimen?	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Wenn Ja, wo?	.....
Waren Sie seit Ihrer Einreise einmal in Polizeihaft / Schubhaft?	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Wurden Sie nach Ihrer Ankunft in diesem Flüchtlingsheim über Ihre Rechte informiert? (was Sie bekommen, Schulbesuch der Kinder, Sprachkurs, Beschäftigungsmöglichkeit, Arbeit, Unterstützung durch Hilfsorganisationen, .....)	Schriftlich Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> mündlich Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> - übersetzt von Dolmetscher Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Wurden Sie über Ihre Verpflichtungen, damit Sie Unterstützung bekommen informiert? (Anwesenheitspflicht, Abmeldung bei Abwesenheit,....)	schriftlich Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> mündlich Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> - übersetzt von Dolmetscher Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Wurden Sie die Hausordnung informiert?	schriftlich Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> mündlich Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> - übersetzt von Dolmetscher Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Ich glaube, daß ich gut über meine Rechte und Pflichten informiert bin	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Haben Sie einen Bestätigung / Karte, daß Sie einen Asylantrag gestellt haben, erhalten?	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Wie lange nach dem Asylantrag haben Sie diese Bestätigung/Karte erhalten?	Sofort <input type="radio"/> nach 2 - 3Tagen <input type="radio"/> nach 1 Woche <input type="radio"/> später <input type="radio"/>
Haben Sie jemanden, mit dem Sie über Ihr Asylverfahren reden und Hilfe fürs Asylverfahren bekommen können?	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Wie oft haben Sie mit einem Asylberater (oder	Noch nie <input type="radio"/> einmal <input type="radio"/> mehrmals <input type="radio"/>

Anwalt) gesprochen?	
Ist der Asylberater in das Flüchtlingsheim gekommen?	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Sind Sie zur Asylberatungsstelle gefahren?	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Fühlen Sie sich ausreichend über das Asylverfahren (Ablauf, Berufungsmöglichkeit, Aufenthaltsrecht während des Asylverfahrens,...) informiert?	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Leben Sie hier mit Ihren Familienangehörigen zusammen in einem Zimmer?	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Müssen Sie das Zimmer mit anderen Flüchtlingen teilen?	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Mit wievielen? .....
Ist die Verpflegung ausreichend?	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Sind Sie mit der Verpflegung im großen und ganzen zufrieden?	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Können Sie in dem Flüchtlingsheim selbst kochen?	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Erhalten Sie Geld, damit Sie Lebensmittel einkaufen können?	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Gibt es ausreichend Waschmöglichkeiten?	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Erhalten Sie regelmäßig frische Bettwäsche, Handtücher, Toilettartikel (Seife, Monatshygiene, Rasierzeug, Klopapier, etc	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Für Babies und Kleinkinder gibt es ausreichend	Babynahrung Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Windeln Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Wäsche Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Fühlen Sie sich im Flüchtlingsheim sicher vor Übergriffen oder (sexuellen) Belästigungen	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
An wen können Sie sich wenden, wenn es Probleme mit anderen Asylwerbern oder den Mitarbeitern gibt?	Beirat von Asylwerbern <input type="radio"/> Vertrauensperson der Asylwerber <input type="radio"/> Leiter des Hauses <input type="radio"/> Sozialarbeiter <input type="radio"/> niemanden <input type="radio"/>
Ist immer jemand Verantwortlicher erreichbar	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Wurden Sie nach Ihrer Ankunft von einem Arzt untersucht?	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Hatte der Arzt einen Übersetzer?	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Wenn ich gesundheitliche Probleme habe, kann ich jederzeit einen Arzt aufsuchen	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Benötigen Sie Medikamente?	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Erhalten Sie die notwendigen Medikamente kostenlos?	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Erhalten Sie notwendige Behandlung kostenlos?	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Arztbesuche sind kompliziert, weil	<input type="radio"/> Es in der Nähe keinen Arzt gibt Ich nicht weiß, wie ich die Fahrt bezahlen soll <input type="radio"/> Ich jemanden zum Übersetzen mitbringen muß

Leiden Sie an psychischen Problemen?	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Können Sie an einen Spezialisten aufsuchen, wenn Sie psychische Probleme haben?	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Gibt es im Flüchtlingsheim oder der Umgebung kostenlose Möglichkeiten	Landessprache oder andere Sprachen zu lernen Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Lesen (Zeitschriften, Bücher) Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Sport zu betreiben Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Fernsehn Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Filmvorführungen Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Handwerkliche Kurse Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Computerkurse Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Kinderbetreuung Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Lernhilfe für Schulkinder Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
In dringenden Fällen kann ich im Haus kostenlos telefonieren	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Gibt es Einheimische, die öfters ins Flüchtlingsheim kommen?	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Kommen Mitarbeiter von Flüchtlingsberatungsstellen regelmäßig in Flüchtlingsheim	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Täglich <input type="radio"/> Mehrere Male pro Woche <input type="radio"/> Selten <input type="radio"/>
Gibt es in der Umgebung Veranstaltungen, zu denen auch Bewohner des Flüchtlingsheims eingeladen werden?	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Kontakte mit Einheimischen sind schwierig, weil	Wir einander nur schlecht verstehen (Sprachproblem) <input type="radio"/> Weil die Einheimischen uns aus dem Weg gehen <input type="radio"/> Das Flüchtlingsheim ist von der nächsten Siedlung weit entfernt <input type="radio"/>
Haben Sie Bekannte / Freunde außerhalb des Flüchtlingsheims	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Arbeiten Asylwerber im Flüchtlingsheim mit?	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Bekommen Sie dafür Geld / oder andere Begünstigungen	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Hatten Sie manchmal die Möglichkeit, zu arbeiten	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Haben Sie auch außerhalb des Flüchtlingsheims gearbeitet?	Ja , ich habe sogar eine Arbeitsbewilligung <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Wurde Ihnen schon einmal die Einstellung der Unterstützung (Versorgung) angedroht?	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Wenn Sie wählen könnten, würden Sie lieber in einer Wohnung als im Flüchtlingsheim wohnen?	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>